

Achmed Baizza

Die Unterhaltungsindustrie gegen das Filesharing

Eine rechtliche und
gesellschaftliche Betrachtung



Berliner Schriften zur Medienwissenschaft

Die Unterhaltungsindustrie gegen das Filesharing.

Eine rechtliche und gesellschaftliche Betrachtung.

Achmed Baizza

Universitätsverlag der TU Berlin

Berliner Schriften zur Medienwissenschaft
Herausgeber: Jakob F. Dittmar
Band Nr. 3

ISBN 978-3-7983-2138-0 (Online-Version)
ISBN 978-3-7983-2139-7 (Druckausgabe)

Gedruckt auf säurefreiem alterungsbeständigem Papier

Druck/
Printing: docupoint GmbH Magdeburg
Maxim-Gorki-Straße 10, 39108 Magdeburg

Vertrieb /
Publisher: Universitätsverlag der TU Berlin
Universitätsbibliothek
Fasanenstr. 88 (im VOLKSWAGEN-Haus), D-10623 Berlin
Tel.: (030)314-76131; Fax.: (030)314-76133
E-Mail: publikationen@ub.tu-berlin.de
<http://www.univerlag.tu-berlin.de/>

© Verlag der TU Berlin 2009
Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Grundlegendes zum Filesharing	7
2.1 Technische Voraussetzungen des Filesharings	7
2.1.1 Digitalisierung	8
2.1.2 Breitband-Internetanschlüsse	14
2.2 Funktionsweise und Arten des Filesharings	17
2.2.1 Die Funktionsweise des Filesharings am Beispiel von Napster	17
2.2.2 Varianten der Filesharing-Netzwerke	21
2.2.3 Vor- und Nachteile des Filesharing gegenüber kommerziellen Angeboten	28
2.3 Das Internet als Supermedium.....	31
3. Die rechtlichen Aspekte des Filesharings.....	34
3.1 Das Urheberrecht	36
3.1.1 Die geschichtliche Entstehung des Urheberrechts.....	36
3.1.2 Urheberrecht Heute.....	
3.2 Filesharing unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten	45

3.2.1 Vorbereitungshandlungen des Filesharings	45
.....	
3.2.1.1 Digitalisierung und Kompression	46
3.2.1.2 Die Privatkopie	49
3.2.1.3 Umgehung technischer Schutzmaßnahmen	52
.....	
3.2.1.4 Zwischenergebnis	56
3.2.2 Die Haupthandlungen des Filesharings	56
3.2.2.1 Das Anbieten von Dateien (Der Upload)	56
.....	
3.2.2.2 Das Herunterladen von Dateien (Der Download)	59
.....	
3.2.3.1 Strafrechtliche Folgen	63
3.2.3.3 Rechtsdurchsetzung	74
3.3 Gesamtergebnis	81
4. Die Unterhaltungsindustrie gegen das Filesharing	82
.....	
4.1 Umgang der Unterhaltungsindustrie mit dem Filesharing	83
.....	
4.1.2 Kampagnen gegen das Filesharing	88

4.2 Auswirkungen von Filesharing auf die Unterhaltungsindustrie	99
4.2.1 Auswirkungen von illegalem Filesharing auf die Musikindustrie.....	99
4.2.2 Auswirkungen von illegalem Filesharing auf die Filmindustrie	103
4.3 Ursachen für die Popularität von Filesharing	106
4.3.1 Gründe und Motive für illegales Filesharing	106
4.3.2 Gründe für legales Filesharing.....	113
4.3.3 Zwischenergebnis	115
4.4 Krise der Musikindustrie.....	116
4.5 Kommerzielles Filesharing	121
4.6 Neue Vertriebsstrategien	124
4.7 Gesamtergebnis	128
5. Fazit	129
Literaturverzeichnis	134

1. Einleitung

Auf Tonträgern findet sich der Hinweis, dass Kopien die Musik töten („copy kills music“). Als zahlender Kinobesucher erfährt man noch vor Beginn des Films in einem Trailer regelmäßig, dass Raubkopien illegal oder schlecht sind und wie sehr sie der Filmwirtschaft schaden. An Plakatwänden, in Zeitungen und Magazinen wird damit geworben, dass Raubkopierer Verbrecher sind. Auch über Klagen und Abmahnungen der Unterhaltungsindustrie gegen Filesharing-Nutzer ist regelmäßig zu lesen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, die Unterhaltungsindustrie würde einen Krieg gegen das Filesharing führen. In meiner Arbeit möchte ich die Hintergründe dieses Konfliktes untersuchen. Es soll geklärt werden, ob Filesharing die Unterhaltungsindustrie bedroht und wenn ja, welches Ausmaß diese Bedrohung innehat. Weiterhin ist zu untersuchen, ob das Filesharing nicht auch Chancen für die mit Umsatzrückgängen kämpfende Unterhaltungsindustrie bieten könnte.

Um diese Fragen zu beantworten, empfiehlt es sich, zuerst die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu betrachten. Im ersten Kapitel werde ich

zunächst grundlegende technische Gesichtspunkte des Filesharings erörtern. Dazu gehören die Voraussetzungen, die Funktionsweise, sowie verschiedene Erscheinungsformen des Filesharings. Nach der Klärung der technischen Aspekte geht es im zweiten Kapitel um eine rechtliche Einordnung des Filesharings. Da die rechtlichen Aspekte des Filesharings sehr komplex sind, werde ich nur die Merkmale, die rechtlich relevant sein könnten, einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung basiert auf Urteilen der Rechtssprechung und auf in Frage kommenden Gesetzen, welche bis zum 31.12.2008 vorlagen.

Nach einem Überblick über das Urheberrecht und dem daraus begründeten Urheberrechtsschutz werden alle ersichtlichen Handlungen des Filesharings, die dagegen verstoßen könnten, untersucht. Dabei kommen nicht nur die eigentlichen Haupthandlungen, welche das Filesharing direkt bedingen sondern, auch ersichtliche Vorbereitungshandlungen in Betracht. Weiterhin werde ich die in Frage kommenden Konsequenzen für solche urheberrechtswidrigen Handlungen in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Hinsicht prüfen.

Im dritten Kapitel folgt die Darstellung des Umgangs der Unterhaltungsindustrie mit dem Filesharing.

Dafür werde ich die von der Unterhaltungsindustrie angewendeten Maßnahmen gegen das Filesharing wie Klagen, Abmahnungen und Kampagnen analysieren. Ich werde die Argumentation der Unterhaltungsindustrie überprüfen und durch die Auswertung relevanter Studien untersuchen, inwieweit sich das illegale Filesharing auf ihre Umsätze auswirkt und tatsächlich eine Bedrohung darstellt.

Nach der Darstellung von möglichen Gründen und Motiven für die Nutzung von Filesharing und der Auswertung einer Studie zum Unrechtsbewusstsein der Nutzer, werde ich die Krise in der Musikindustrie beleuchten. Ich werde untersuchen, welche Fehler die Musikindustrie gemacht haben könnte und wie andere Unternehmen mit dem Filesharing umgehen. Dazu werde ich darstellen, welches Potenzial das Filesharing als Vertriebsweg bietet. Abschließend soll es noch kurz um alternative neue Distributionsmöglichkeiten gehen.

Da die Thematik sich nahezu vollständig auf das Internet bezieht und dort breit diskutiert wird, werden viele Internetquellen ausgewertet.

2. Grundlegendes zum Filesharing

2.1 Technische Voraussetzungen des Filesharings

Im Nachfolgenden werde ich die technischen Voraussetzungen und die Funktionsweise des Filesharings erläutern.

Filesharing bezeichnet das Weitergeben von Dateien im Internet. Man könnte Filesharing übersetzen mit „gemeinsamer Dateizugriff“, oder „Dateien teilen“. Sobald beispielsweise eine Datei von einem Nutzer auf eine Homepage gestellt wird und ein anderer Nutzer sie herunterlädt, handelt es sich bereits um Filesharing.

Da beim Surfen im Internet auf dem Rechner des Nutzers eine Kopie der Webseiten übertragen wird, kann man schon in diesem Fall von Filesharing sprechen.

Meistens jedoch wird der Begriff Filesharing im Zusammenhang mit sogenannten Peer-to-Peer-Netzwerken gebraucht. Ein Peer-to-Peer-Netzwerk besteht aus gleichberechtigten Computern, die miteinander durch das Internet verbunden sind. Solch ein Netzwerk kann theoretisch aus einer unbegrenzten Anzahl

von Teilnehmern bestehen. Je mehr Nutzer teilnehmen, desto größer ist die Auswahl an Dateien, die getauscht werden können.

Bei den sog. Tauschbörsen handelt es sich um Peer-to-Peer-Filesharing-Netzwerke. Hier werden Dateien, wie z.B. Musik, Videos, Bilder, Computerprogramme und Dokumente, getauscht. Die Teilnehmer solcher „Tauschbörsen“ können auf die freigegebenen Dateien anderer Nutzer zugreifen und sich diese herunterladen. Die Dateien werden also beim Herunterladen kopiert, ohne dass ein Original den Besitzer wechselt.

Die Popularität von Filesharing wäre undenkbar ohne die Digitalisierung und Kompression von Medieninhalten und die flächendeckende Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen.

2.1.1 Digitalisierung

Die Digitalisierung von Medieninhalten ist notwendig, um diese Inhalte mit elektronischen Datenverarbeitungssystemen wie Computern überhaupt nutzbar zu machen.

Bei der Digitalisierung werden kontinuierliche analoge Signale in Folgen diskreter Werte umgewandelt.¹ Für die Umwandlung werden diverse technische Geräte benutzt, wie z.B. Scanner und Digitalkameras. Das Ergebnis der Umwandlung wird fast immer in binär codierter Form gespeichert. Diese digitalen Daten können dann durch Computer bearbeitet, verteilt und wiedergegeben werden. Zudem kann man nun mit nur einem Gerät auf die unterschiedlichsten Medien, welche in digitaler Form vorliegen, zugreifen. Diese Entwicklung wird als Konvergenz der Medien bezeichnet. Im Folgenden gehe ich auf die wesentlichen Eigenschaften digitaler Daten ein, da diese die Voraussetzung für Filesharing sind.

Das Vorliegen von Medieninhalten in digitaler Form ermöglicht eine rasche maschinelle Erschließung, Verarbeitung und Wiedergabe durch eine Vielzahl elektronischer Geräte, wie beispielsweise Computer, Smartphones, MP3-Player usw. Des Weiteren sind solche Daten durch das Internet weltweit leicht abrufbar, wenn sie auf einem Server verfügbar gemacht werden.

¹ Precht/Meier/Tremel, 2004, S. 27.

Digitale Daten besitzen eine hohe Robustheit und sind weniger anfällig für Fehler oder Störungen. Aufgrund ihrer Struktur können Fehler durch Fehlerkorrekturroutinen digitaler Systeme fast immer korrigiert werden. Dadurch überstehen die digitalen Daten fehlerfrei Bearbeitung, Wiedergabe und Transporte durch das Internet, z.B. durch Filesharing. Die Kopien von digitalen Daten besitzen die qualitativen Eigenschaften des Originals und verschlechtern sich nicht. Analoge Kopien einer analogen Quelle hingegen weisen mit jedem Kopier- oder Übertragungsvorgang eine schlechtere Qualität auf.

Durch das Vorliegen von digitalen Daten ist die wichtigste technische Voraussetzung für das Filesharing erfüllt. Den wichtigsten Erfolgsfaktor für das Filesharing stellt die Komprimierung von digitalen Daten dar. Aufgrund der Größe der einzelnen Dateien wäre eine Datenübertragung ohne jegliche Datenkompression selbst mit der Verwendung eines heutigen Breitband-Internetanschlusses ein sehr langwieriges Unterfangen. Als Beispiel habe ich das MP3-Verfahren für Audiodaten gewählt, da es wohl das bekannteste und beliebteste Komprimierungsverfahren darstellt. Es gibt natürlich auch noch viele andere Komprimierungsver-

fahren für Audio-, Video- und Bilddaten, wie z.B. JPEG, WMV, MPEG-4, MJPEG und AAC, um nur einige zu nennen.

Eines haben alle Datenkompressionsverfahren gemeinsam. Sie sollen die Datenmenge reduzieren, ohne die Mediendatei für ihren angestrebten Verwendungszweck unbrauchbar zu machen.

Es gibt zwei Verfahren: Die verlustfreie und die verlustbehaftete Kompression. Bei der verlustfreien Kompression gehen keinerlei Daten verloren und das Ausgangsmaterial wird nicht verfälscht. Um Speicherplatz zu sparen, kommen mathematisch-statistische Verfahren zur Anwendung, die die Daten effizienter anordnen. Beispielsweise ist die Anweisung „füge 100 Nullen ein“ effizienter als 100-mal die Zahl 0 abzuspeichern. Bei der verlustbehafteten Kompression werden hauptsächlich die nicht wahrnehmbaren und dadurch irrelevanten Informationen verworfen.

Eines der wichtigsten Komprimierungsverfahren und wohl auch das bekannteste stellt das MP3-Format dar, welches ab 1988 vom Fraunhofer Institut für Integrierte Schaltungen als Methode zur Reduzierung der Datenmenge einer Musikdatei entwickelt und 1992 als

Standard etabliert wurde.² MP3 steht dabei als Abkürzung für „MPEG 1 – Audio Layer 3“³ und stellt einen Algorithmus dar, der digitale Audiodaten auf einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Größe komprimiert. Dabei macht sich dieses Verfahren das begrenzte menschliche Hörvermögen zunutze. Eine Beeinträchtigung der Klangqualität wird jedoch kaum wahrgenommen, da Menschen in etwa nur ein Zehntel des Klangspektrums einer CD tatsächlich hören können. Die nicht wahrnehmbaren und dadurch irrelevanten Informationen, etwa bestimmte Frequenzen oder von lauten Klängen übertönte Anteile der Musik, werden aus dem Audiosignal herausgefiltert, wodurch die Datenmenge erheblich reduziert werden kann. Die verbleibende Datenmenge liegt bei einem Fünftel bis zu einem Zwanzigstel des Originals, je nachdem wie hoch die Qualität des Musikstückes noch sein soll.⁴ Ein durchschnittliches Musikstück einer Audio-CD hat unkomprimiert in etwa eine Größe von 30 bis 40 Megabyte, demgegenüber stehen etwa 3 bis 4 Megabyte nach der Datenkomprimierung. Bei Videomaterial werden noch

² Hartmann, 2008, S. 5.

³ MPEG ist die Abkürzung für „Moving Pictures Experts Group“, die als Arbeitsgruppe der International Standards Organisation ebenfalls bei der Entwicklung beteiligt war.

⁴ Vgl. Freiwald, 2004, S. 14.; Haug/Weber, 2002, S. 12.

weitaus höhere Kompressionsraten erreicht. Ein modernes Videokompressionsverfahren wie MPEG4 ermöglicht sogar eine Komprimierung auf 100:1.

Häufig und auch in Tauschbörsen verbreitet ist die bei MP3-Dateien verwendete Datenrate von mindestens 128 Kilobyte pro Sekunde, welche einen akzeptablen Kompromiss zwischen Datenreduktion und Klangqualität darstellt. Manche Musikliebhaber bevorzugen aber weniger stark komprimierte MP3-Musikstücke, da bei bestimmten Musikstilen, wie beispielsweise Klassik, die starke Datenreduktion einem geübten Hörer nicht entgeht.

Das MP3-Format ist aufgrund seiner guten Klangqualität bei geringem Speicherplatzbedarf sehr beliebt und kann auf CD gebrannt oder auf einen MP3-Player übertragen werden. Es wird somit den verschiedenen Vorlieben der Musikhörer gerecht.

Das MP3-Format wird aber nicht nur in den Tauschbörsen oder zum Musikhören genutzt, sondern findet vielerlei Anwendung, beispielsweise in Computerprogrammen und Unterhaltungselektronik. Kompressionsverfahren wie MP3 haben dem Filesharing in seiner heutigen Form den Weg geebnet.

2.1.2 Breitband-Internetanschlüsse

Eine weitere wichtige technische Voraussetzung für die Entstehung und Verbreitung von Filesharing ist der rasche Zuwachs und die ständige Verbesserung von Breitband-Internetanschlüssen. In Deutschland nutzen etwa zwei Drittel der Bevölkerung das Internet.

Abb. 1

Internetnutzung in Deutschland in den Jahren 2007 und 2008

Jahr	Onliner	Nutzungsplaner	Offliner
2007	60,2 %	5,7 %	34,1 %
2008	65,1 %	4,9 %	29,9 %

Quelle: (N)Onliner Atlas 2008

Um Filesharing sinnvoll realisieren zu können ist nicht nur eine Internetverbindung notwendig, sondern auch eine hohe Übertragungsgeschwindigkeit. Ein Internetanschluss mit hoher Übertragungsgeschwindigkeit wird Breitband-Internetanschluss genannt. Ein Breitband-Internetanschluss ist erheblich schneller als die sog. Schmalbandanschlüsse wie Analogmodem- oder ISDN-

Einwahl. Breitbandanschlüsse können technisch unterschiedlich realisiert sein – über Glasfaser oder separat verlegte Datenleitungen, über Satellit, über sog. Kabelanschlüsse (über das TV-Kabel) und über DSL⁵ (über das Telefonkabel). In Deutschland dominieren Breitband-Internetanschlüsse mit DSL-Technologie. Der Anteil der DSL-Breitbandanschlüsse steigt, seitdem die Technik in Deutschland verfügbar ist, Jahr für Jahr an. Meistens wird ein Breitband-Internetanschluss von einem Anbieter als eine Flatrate angeboten. Dies bedeutet, dass der Anschlussinhaber lediglich einen pauschalen Preis für die Leitung verlangt, der völlig unabhängig von der Nutzungsdauer und der übertragenen Datenmenge ist.

Damit sind heutzutage für den Großteil der Bevölkerung Breitband-Internetanschlüsse und deren Nutzung erschwinglich. Aktuell verfügen 70 % der Internetnutzer in Deutschland über einen Breitband-Internetanschluss. Nur noch 26 % nutzen Schmalbandanschlüsse wie ISDN oder analoge Modems.

⁵ Digital Subscriber Line - Digitaler Teilnehmeranschluss.

Abb. 2

Verbreitung verschiedener Internetzugangsarten von 1997 - 2008

① Internetzugang 1997 bis 2008

in %

	1997	1998	1999	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Modem	80	64	56	35	34	25	25	18	10
ISDN	19	34	43	40	40	38	24	20	16
Breitband (DSL/Kabel)	-	-	-	24	24	36	48	59	70

Basis: Onlinenutzer ab 14 Jahren in Deutschland.

Teilgruppe: Befragte, die das Internet zu Hause nutzen (2008: n=1 096; 2007: n=1 036; 2006: n=961; 2005: n=928; 2004: n=889; 2003: n=910; 1999: n=715; 1998: n=639; 1997: n=416).

Quelle: ARD-Onlinestudie 1997, ARD/ZDF-Onlinestudien 1998, 1999, 2003-2008.

Quelle: ARD-Onlinestudie 2008

Durch die Einführung von Breitband-Internetanschlüssen sind die Downloadzeiten deutlich kürzer geworden. Beispielsweise dauert das Herunterladen einer MP3-Datei mit einer Größe von 3 – 4 Megabyte ca. 16 Sekunden bei der Verwendung eines 2-MBit/s Breitband-Internetanschlusses, der eine Downloadgeschwindigkeit von 2048 Kilobits (entspricht 250 Kilobytes) pro Sekunde erreicht. Ein 2-MBit/s-Breitband-Internetanschluss gehört heutzutage zu den eher langsameren Internetanschlüssen und ist vergleichsweise günstig zu bekommen. Mit einem analo-

gen Modem würde der Download einer solchen Datei fast 10 Minuten dauern.

Die meisten Dateien liegen in den Filesharing-Netzwerken komprimiert vor, aber durch die rasante Entwicklung und Steigerung der Bandbreiten liegen auch immer mehr Dateien in weniger stark komprimierter oder gar unkomprimierter Form vor. So kann man heute in Filesharing-Netzwerken den Inhalt von ganzen CDs, DVDs und neuerdings sogar Blu-Ray-Discs herunterladen.

2.2 Funktionsweise und Arten des Filesharings

Im Folgenden werde ich erläutern wie Filesharing funktioniert und welche Arten des Filesharings es gibt.

2.2.1 Die Funktionsweise des Filesharings am Beispiel von Napster

Das Filesharing wurde erstmals populär durch die Entstehung von Internettauschbörsen. Das erste bekannte Filesharing-Netzwerk war das Tauschbörsenprogramm Napster aus dem Jahr 1998. Napster war eine

Clientsoftware⁶, die auf dem Rechner installiert wurde und sich mit einem zentralen Server über das Internet verband. Damit begründete Napster das moderne File-sharing. Zunächst wurde hauptsächlich Musik im MP3-Format getauscht. Der Nutzer konnte Ordner mit MP3-Dateien freigeben, die er mit anderen Nutzern tauschen wollte. Diese freigegebenen Dateien wurden an den zentralen Server im Internet übermittelt, bei dem auch zugleich die Suchanfragen und Tauschfreigaben der anderen Nutzer eingingen. Der Server meldete als Ergebnis einer Suchanfrage die IP-Adressen der Rechner, die die gesuchten MP3-Dateien anboten. Dadurch konnten sich zwei Computer direkt miteinander verbinden und die MP3-Datei austauschen – dies ist das sog. Peer-to-Peer-Prinzip. Das Downloaden einer Datei von verschiedenen Quellen gleichzeitig, so wie es heute bei vielen Tauschbörsenprogrammen üblich ist, war mit Napster noch nicht möglich.

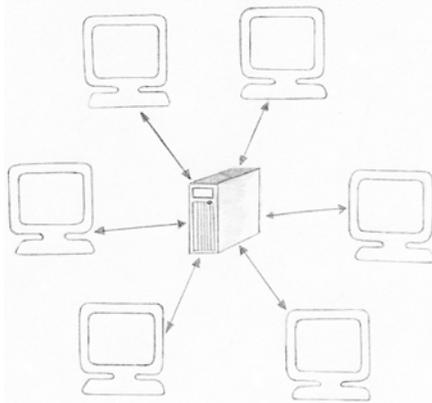
Die meisten MP3-Dateien, die mit Napster getauscht wurden, waren urheberrechtlich geschützt. Daher stand Napster von Anfang an im Visier der Musikindustrie. Da alle Dateien auf den Napster-Servern inde-

⁶ Als Clientsoftware wird ein Programm bezeichnet, welches sich mit einem Server verbindet, um Dienste abzurufen.

xiert waren und die Server die Clients weitervermittelten, war Napster leicht angreifbar. Daher überzog die Musikindustrie Napster mit Klagen, die auf die Stilllegung der Server abzielten. Dies war einer der Gründe für die Entwickler, von zentralen Systemen wie Napster wegzukommen. Viele heutige Filesharing-Netzwerke kommen ganz oder fast ohne zentrale Server aus. Jeder Nutzer ist praktisch Client und Server zugleich. Das bedeutet, dass jeder Teilnehmer gleichzeitig gesuchte Dateien downloaden und angebotene Dateien uploaden kann. Es entsteht quasi eine Dezentralisierung des Tauschbörsennetzwerks. Tauschbörsennetzwerke, die eine solche Technik einsetzen, sind beispielsweise Gnutella, FastTrack, Overnet und BitTorrent. Bei den heutigen Tauschbörsen, die noch auf das zentrale System setzen, gibt es keinen Hauptserver mehr wie bei Napster. Es werden wechselnde Server auf der ganzen Welt eingesetzt, teilweise in Ländern, für die es in Urheberfragen nur eine schwierige rechtliche Handhabe gibt. Emule ist ein Beispiel für heutige zentrale Tauschbörsensysteme.

Abb. 3

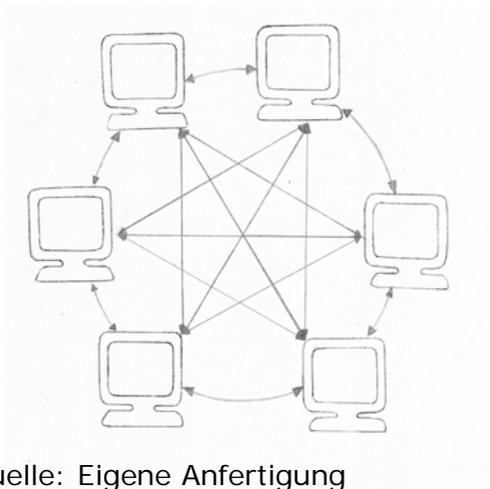
Darstellung eines zentralen Netzwerkes



Quelle: Eigene Anfertigung

Abb. 4

Darstellung eines dezentralen Netzwerkes



Quelle: Eigene Anfertigung

2.2.2 Varianten der Filesharing-Netzwerke

Die Tauschbörsen, wie Napster, waren die ersten bekannten Filesharing-Netzwerke. Sie trugen enorm zur Verbreitung des Filesharings bei und stellen noch heute das am häufigsten genutzte Filesharing-Netzwerk dar.

Bei den meisten Tauschbörsenprogrammen findet beim Download ein gleichzeitiger Upload der auf dem Rechner des Nutzers freigegebenen Dateien statt. Hat der Nutzer keinerlei Dateien zum Upload freigegeben, findet der Download nur stark verlangsamt oder überhaupt nicht statt. Damit versuchen die Entwickler der Tauschbörsenprogramme eine zu einseitige Downloadnutzung ohne Upload zu verhindern, da sonst das Prinzip der Tauschbörsen nicht funktionieren würde. Die Geschwindigkeit des eigenen Downloads hängt von der Zahl der anderen Tauschbörsenteilnehmer ab, welche die Datei auf ihren Rechnern freigegeben haben. Die Nutzung der meisten Tauschbörsen ist kostenlos.

Das Leipziger Unternehmen Ipoque, welches die Datenströme, die durch das Internet fließen, misst und analysiert, kommt in seiner Internet-Studie für das

Jahr 2007 zu dem Ergebnis, dass Bittorrent weltweit die beliebteste Tauschbörse darstellt.⁷ Mit deutlichem Abstand folgt das eDonkey bzw. emule Tauschbörsennetzwerk. Damit dominieren Bittorrent und eDonkey die Tauschbörsenszene deutlich.

Abb. 5

Datenverkehrsvolumen von Peer-to-Peer-Protokollen in 5 verschiedenen Regionen

Internet-Protokoll	Deutschland	Ost-Europa	Süd-Europa	Mittlerer Osten	Australien
BitTorrent	66.70%	65.71%	40.09%	56.21%	73.40%
eDonkey / emule	28.59%	2.66%	57.05%	38.51%	13.58%
Gnutella	3.72%	1.90%	2.23%	3.10%	8.84%
Direkte Verbindung	0.52%	28.72%	0.18%	0.39%	0.28%
Andere	0.47%	1.01%	0.45%	1.97%	3.90%

Quelle: Ipoque Internet-Studie 2007

⁷ Ipoque Internet-Studie, 2007.

Die Abbildung zeigt deutlich, dass es zwar regionale Unterschiede bei der Nutzung von Tauschbörsen gibt, die Tauschbörse Bittorrent aber weltweit am häufigsten genutzt wird.

Seit einiger Zeit gibt es neue Formen von Filesharing, nämlich die Sharehost- und die Usenet-Anbieter. Die Technik ähnelt dem bereits seit längerem genutzten Datenübertragungs-Verfahren FTP⁸. Dieses Verfahren wird bereits seit 1985 genutzt, um Daten direkt zwischen einem Client und einem Server zu übertragen.

Als Sharehoster, One-Click-Hoster oder Filehoster werden Dienstanbieter bezeichnet, welche Speicherplatz auf ihren Servern Internetbenutzern zur Verfügung stellen. Der Nutzer kann Dateien jeder Art, auch Mediendateien, ins Internet stellen. Zugriff auf diese Dateien haben alle Personen, die den Link zu diesen Dateien kennen. Ob eine Datei urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ist zunächst vom Dienstanbieter nicht nachzuvollziehen, solange der Name der Datei nicht direkt darauf hindeutet.

⁸ File Transfer Protocol – Dateiübertragungsverfahren.

Das Hochladen findet dabei in der Regel direkt über den Webbrowser statt, ohne dass ein zusätzliches Programm benötigt wird. Nach dem Upload der Mediendatei bekommt der Nutzer Links zugewiesen, über die die Dateien heruntergeladen werden können. Durch einen einfachen Klick auf diese Links startet direkt der Download der Dateien. Es bleibt dem Nutzer überlassen, ob und wie er diese Downloadlinks veröffentlicht. Zumeist findet eine Veröffentlichung, vor allem von Links zu urheberrechtlich geschütztem Material, über Foren und Internet-Communities statt. Dort werden solche Links oft in Kategorien sortiert und archiviert. Forennutzer können dann über die Suchfunktion eines solchen Forums gezielt nach Links suchen. Die uneingeschränkte Nutzung solcher Dienste erfordert einen entsprechenden Zugang. Bei Rapidshare beispielsweise kostet ein Zugang für ein Jahr 54,99 €⁹. Mit einem solchen Zugang kann man dann 10 GB pro Tag herunterladen. Dabei wird in der Regel die gesamte Bandbreite des Internetanschlusses eines Nutzers in Anspruch genommen. Damit ist der Datei-Download bei den Sharehost-Anbietern deutlich schneller als bei Tauschbörsenprogrammen.

⁹ Rapidshare AG Preisliste, 2009.

Das Herunterladen über die Sharehost-Anbieter ist auch kostenlos möglich, wird aber durch Werbeeinblendungen, Download-Limitierungen und Reduzierung der Downloadgeschwindigkeit erschwert. Zu den bekanntesten Sharehost-Dienstanbietern gehören Rapidshare, Megaupload und Uploaded. Neben diesen großen Anbietern gibt es noch viele Kleinere.

Die Nutzung von Sharehost-Diensten nimmt gegenüber der Nutzung von Tauschbörsen immer mehr zu. Der Internet-Studie des Leipziger Unternehmens Ipoque zufolge hat die Nutzung von Sharehostdiensten je nach Region bereits 4 - 9 % des gesamten Internetverkehrs für das Jahr 2007 ausgemacht.¹⁰ Weitere signifikante Steigerungen sind für die kommenden Jahre zu erwarten.

Zu den neueren Filesharing-Entwicklungen zählt der massive Dateiaustausch über das Usenet. Das Usenet gab es schon vor dem World Wide Web, gegründet als Plattform für den Austausch von Informationen. In sog. Newsgroups, welche Diskussionsforen darstellen, tauschen sich Personen zu den verschiedensten Themen aus. Solche Newsgroups befinden

¹⁰ Ipoque Internet-Studie, 2007.

sich weltweit verteilt auf tausenden mit einander vernetzten Newsservern. Im Usenet werden aber nicht nur Texte gepostet, sondern auch Dateien, z.B. Mediendateien, hochgeladen. Da das Usenet riesig und unüberschaubar ist, ist es schwierig solche hochgeladenen Dateien ausfindig zu machen. Usenet-Provider, wie beispielsweise Usenext, Firstload und Alphaload haben sich auf Filesharing spezialisiert. Sie bieten eigene Newsserver an, auf denen die Inhalte der von anderen Newsservern verzeichneten Newsgroups redaktionell aufgearbeitet und sortiert sind. Mittels einer Software des Providers können dann Suchanfragen gestellt, Dateien hoch- und heruntergeladen werden. Die Nutzung dieser Software und des Dienstes ist kostenpflichtig, es gibt aber bei den Providern kostenlose, zeitlich und in der Datenmenge begrenzte Testzugänge. Die kostenpflichtigen Zugänge werden von den Providern in verschiedenen Download-Paketen angeboten. Diese Pakete sind von ihrem Downloadvolumen abhängig preislich gestaffelt und für einen bestimmten Zeitraum gültig. Bei Firstload z.B. kostet das größte Paket mit einem Downloadvolumen von 80 GB pro Monat 19,90 € bei dreimonatiger Laufzeit.¹¹ Mit einem

¹¹ Firstload Preisliste, 2009.

kostenpflichtigen Zugang wird die gesamte Bandbreite des vorhandenen Internetanschlusses ausgenutzt und die Downloads sind mindestens ebenso schnell wie bei den Sharehost-Anbietern.

Neben diesen neuen Formen des Filesharings gibt es noch das sog. Streaming. Streaming ist eine Technologie, die technisch gesehen Filesharing darstellt, aber zusätzlich eine Besonderheit aufweist. Wie bei den anderen Filesharing-Netzwerken wird eine Mediendatei von einem Anbieter zu einem Benutzer übertragen. Das Besondere ist, dass die Teile der Mediendatei, die bereits heruntergeladen wurden, bereits genutzt werden können, auch wenn die Datei noch nicht vollständig vorliegt. Die Kopie der Mediendatei liegt dann im Zwischenspeicher des Computers und kann oft nicht direkt auf der Festplatte gespeichert werden. Daher bleibt in der Regel nach dem Abspielen einer Mediendatei durch Streaming keine Kopie auf dem Rechner zurück. Diese Einschränkung lässt sich jedoch durch den Einsatz von entsprechender Software umgehen. Das Videoportal Joost beispielsweise basiert auf der Technologie des Streamings.

2.2.3 Vor- und Nachteile des Filesharing gegenüber kommerziellen Angeboten

Neben den verschiedenen Filesharing-Netzwerken gibt es auch viele kommerzielle Angebote im Internet, um Mediendateien herunterzuladen, beispielsweise iTunes¹² für Musik, Maxdome¹³ für Filme und Softwareload¹⁴ für Computerprogramme, um nur einige zu nennen. Das Filesharing bietet einige Vorteile gegenüber diesen kommerziellen Angeboten der Unterhaltungsindustrie¹⁵.

Die Nutzung und der Download von Mediendateien sind bei den meisten Filesharing-Netzwerken kostenlos möglich. Die gesuchten Dateien liegen häufig in den unterschiedlichsten Formaten und Kompressionen vor, so ist der Nutzer nicht auf bestimmte Formate beschränkt, wie es oft bei den kommerziellen Angeboten üblich ist. Daher ist die Qualität der Mediendateien beim Filesharing oft besser. Weiterhin ist die Aktualität

¹² iTunes ist ein Multimedienprogramm der Firma Apple, mit dem u.a. auch Medieninhalte online gekauft werden können.

¹³ Maxdome ist ein Videoportal der ProSiebenSat.1 Media AG und United Internet AG, welches online kostenpflichtige Streams von Filmen anbietet.

¹⁴ Softwareload ist ein Onlineportal, der Deutschen Telekom um Software zu verkaufen.

¹⁵ Ich verwende den Begriff der Unterhaltungsindustrie, als Oberbegriff für die Industriezweige der Unterhaltungsbranche (wie z.B. Musik-, Film- und Computerspielbranche), welche Medieninhalte produzieren und vermarkten.

der Mediendateien oft deutlich höher als bei den kommerziellen Angeboten. Beispielsweise sind oftmals Musik-Alben bereits in den Filesharing-Netzwerken erhältlich, bevor sie offiziell veröffentlicht werden. Neben diesen Vorteilen gibt es aber auch einige Nachteile von Filesharing gegenüber den kommerziellen Angeboten. Beim Filesharing besteht stets die Gefahr, dass die heruntergeladenen Dateien virenverseucht sind, Trojaner enthalten oder dass der Name der Datei nicht unbedingt zum Inhalt passen muss. Dies ist möglich, da die Mediendateien beim Filesharing, anders als bei den kostenpflichtigen Angeboten, weder redaktionell betreut noch überprüft werden. Es gibt zwar viele Internetseiten und Foren der Filesharing-Communities, bei denen Downloadlinks überprüft und bewertet werden, aber die Verlässlichkeit und Qualität der dort getroffenen Aussagen wird von Niemandem garantiert, noch könnte sie eingefordert werden. Alle Formen des Filesharing erfordern eine gewisse Expertise im Umgang mit Computern. Die Bedienung der Programme sowie das Auffinden der Downloadlinks in Foren oder auf Webseiten sind für viele Anfänger schwer zu durchschauen. Die kommerziellen Angebote bieten gerade dem Anfänger verbesserte Suchfunktionen, redaktionelle Betreuung, Verantwortung für den Ange-

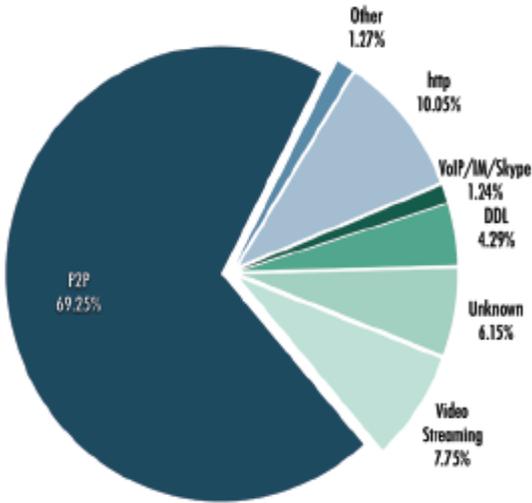
botsinhalt, bessere Bedienbarkeit und Service. Dennoch hat das Filesharing deutlich mehr Anhänger als die kommerziellen Angebote.

2.3 Das Internet als Supermedium

Unter Internet als Supermedium versteht man, dass es viele Merkmale einzelner Medien aufweist und dass diese einzelnen Medien im Internet zusammenwachsen. Der technische Zugang zum Internet ist vergleichsweise einfach. Ein solcher Zugang erlaubt prinzipiell den Zugriff auf alle im Netz befindlichen Informationen und Daten. Im Gegensatz zur klassischen Welt der Massenmedien kann durch Digitalisierung und Konvergenz im Internet jeder Teilnehmer relativ einfach zum Sender werden. Das Internet vereint somit Merkmale von Individual- und Massenmedien. Über das Internet ist vor allem durch das Filesharing der weltweite Zugriff auf eine gigantische Menge an Mediendateien möglich.

Abb. 6

Internetverkehr Deutschland 2007



Quelle: Ipoque Internet-Studie 2007

In Deutschland fielen nach der Internet-Studie der Firma Ipoque aus dem Jahr 2007 etwa 82 % des gesamten Internetverkehrs dem Filesharing zu, davon etwa 70 % den Tauschbörsen und etwa 12 % den neueren Filesharing-Formen wie Streaming, Sharehostern und Usenet-Anbietern. Damit dominiert das Filesharing deutlich den gesamten Internetverkehr.

Weltweit können Filesharing-Nutzer durch Downloads exakte Kopien der originalen Mediendatei erhalten und diese dann mit kompatiblen Geräten weltweit wiedergeben. Dies ist aber zugleich auch ein großes Problem, da die überwiegende Anzahl der Mediendateien, welche durch das Filesharing übertragen werden, urheberrechtlich geschützt sind. Die Nutzung der verschiedenen Filesharing-Netzwerke selbst ist hingegen in der Regel legal.

3. Die rechtlichen Aspekte des Filesharings

Problematisch ist vor allem, dass die rechtliche Situation für den Laien schwer überschaubar ist. Auf der einen Seite bietet das Internet prinzipiell grenzenlose Freiheiten und Möglichkeiten des Informationsaustausches, andererseits fühlen sich dadurch potenziell Geschädigte, wie die Urheberrechtsinhaber und die Unterhaltungsindustrie, verunsichert und fordern daher einen verbesserten Schutz für geistiges Eigentum im Internet. Die Musikindustrie¹⁶ führt beispielsweise an, dass in Deutschland im Jahr 2007 etwa 312 Mio. Musikstücke illegal heruntergeladen wurden¹⁷ und begründet damit ihre Umsatzverluste. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt solcher Bezifferungen eines wirtschaftlichen Schadens durch die Unterhaltungsindustrie lässt sich ein Interesse der Künstler und Rechteinhaber am Schutz ihrer Wertschöpfungen nicht abstreiten. Daher gibt es das Urheberrecht.

¹⁶ Marktführende Unternehmen der Musikbranche, wie z.B. Universal Music Group, Sony BMG, EMI Group oder Warner Music Group, welche Musik produzieren und vermarkten.

¹⁷ Musikindustrie, 2009.

Im Folgenden werde ich untersuchen, wie das Filesharing gegenüber dem Urheberrecht rechtlich einzuordnen ist. Dabei werde ich die wichtigsten Aspekte, von der Entstehung des Urheberrechts, den einzelnen Nutzungshandlungen des Filesharings, bis zu den drohenden Konsequenzen, detailliert rechtlich analysieren und einordnen.

3.1 Das Urheberrecht

Wichtig für das Verständnis der rechtlichen Problematik des Filesharings ist die Entwicklung des Urheberrechts.

3.1.1 Die geschichtliche Entstehung des Urheberrechts

In der Antike war das Urheberrecht als unkörperliches Recht noch unbekannt. Im römischen Recht gab es zwar bereits unkörperliche Rechte, welche aber nur Eigentumsverhältnisse, Schuldverhältnisse und das Erbrecht beinhalteten. Ein Recht am geistigen Werk wurde daher nur indirekt durch das materielle körperliche Eigentumsrecht an der Niederschrift möglich, also beispielsweise an einer Schriftrolle. Das geistige Werk selbst wurde noch nicht als schützenswert angesehen. Daher war es nicht verboten, dass geistige Werke durch andere Autoren, Künstler oder Musiker kopiert, bearbeitet und verändert wurden.

Durch die Erfindung des Buchdrucks Mitte des 15. Jahrhunderts hielt eine neue revolutionäre Technik Einzug. Es war jetzt möglich, massenhaft Kopien herzustellen. So entstanden die ersten großen Druckerei-

betriebe. Die Autoren mussten der Massenvervielfältigung ihrer Werke meist hilflos zusehen. Die großen Druckereien machten sich gegenseitig Konkurrenz mit immer billigeren Nachdrucken von Werken einzelner Autoren. So musste ein Nachdrucker keine Autoren bezahlen und konnte seine Produkte dadurch billiger anbieten als der Originaldrucker. Um dagegen vorzugehen und ihre Interessen schützen zu lassen, wandten sich die Druckereien an die Obrigkeiten. Daraufhin wurden durch die Obrigkeiten Schutzrechte in Form von Privilegien vergeben, welche es verboten, ein bestimmtes Werk nachzudrucken. Der Schutz bezog sich weiterhin nicht auf den geistigen Inhalt, sondern nur auf das materielle Werk. Die Schutzfristen solcher Privilegien lagen zwischen einem und zehn Jahren. Durch diese Privilegien waren die Verleger nun in der Lage, bessere Honorare an die Autoren zu zahlen. Die Qualität der Werke nahm dadurch sowohl inhaltlich als auch schriftbildlich merklich zu. Mitte des 16. Jahrhunderts wurden zudem durch die Obrigkeiten Territorialprivilegien eingeführt, welche in einem festgelegten Gebiet Nachdruckverbote für einen begrenzten Zeitraum regelten. Das Privilegienwesen begründete damit das moderne Urheberrecht, auch wenn der Urheber dadurch nur indirekten Schutz genießen konnte. Parallel

dazu fand in der Renaissance das individuelle geistige Werk mehr und mehr Anerkennung. Es wurden nun auch Autorenprivilegien zur Belohnung und Anerkennung des Schöpfers vergeben, wie beispielsweise 1511 an Albrecht Dürer. Allerdings war dieses Autorenprivileg nur ein Persönlichkeitsrecht des Urhebers, welches z.B. seinen Namen schützt, nicht aber sein geistiges Werk. Es wurde willkürlich durch die Obrigkeiten verliehen und brachte dem Urheber keinerlei Einnahmen.

Im 18. Jahrhundert wurde dann der endgültige Paradigmenwechsel hin zum Schutze des geistigen Werkes des Urhebers eingeleitet. 1710 wurde zunächst in England mit dem sog. Statute of Anne das erste Gesetz erlassen, welches das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers für den Zeitraum von 14 Jahren anerkennt. Dieses Recht konnte der Urheber dann an einen Verleger abtreten. Nach einem vereinbarten Zeitraum fielen die Rechte dann wieder an den Urheber zurück. Damit das Werk geschützt war, musste es zudem im Register der Buchhändlergilde eingetragen werden und erhielt einen „Copyright“-Vermerk. Zum ersten Mal bestand ein unauflösbares, unveräußerliches Verhältnis zwischen Werk und Urheber während des Schutzzeitraums. Nur das Nutzungsrecht war ver-

handelbar und konnte verkauft werden. 1791 und 1793 folgten in Frankreich durch die Philosophie der Aufklärung und die Umbrüche der Revolution motiviert zwei Gesetze¹⁸, welche die Rechtsansprüche des Urhebers an seinem Werk weiter ausbauten, indem vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Ansprüche des Urhebers geschützt wurden. Die Schutzdauer wurde zunächst auf 10 Jahre post mortem auctoris¹⁹ (p.m.a.) festgelegt, im Jahre 1866 wurde die Schutzdauer auf 50 Jahre p.m.a. verlängert.

In Deutschland wurde im Badischen Landrecht 1809 erstmals festgehalten, dass sich der rechtliche Eigentumsbegriff nicht nur auf das materielle Werk, sondern auch auf die geistige Schöpfung des Werkes bezieht. Es folgten verschiedene Gesetze in fast allen deutschen Staaten, welche aber nur für das eigene Territorium galten. Daher war es für einen Urheber in der Praxis kaum möglich, sein Werk im deutschen Raum vor der Vervielfältigung zu bewahren, da er dafür in allen deutschen Staaten Schutzrechte gebraucht hätte. Im Jahr 1837 folgte in Preußen das erste moderne

¹⁸ „propriété littéraire et artistique – Urheberrecht.

¹⁹ post mortem auctoris (p.m.a.) - Nach dem Tod des Autors.

Urheberrecht²⁰, welches unserem heutigen sehr ähnelt. Die Schutzfrist betrug 30 Jahre p.m.a. Im selben Jahr übernahm der Deutsche Bund dieses Gesetz mit einer Schutzfrist von 10 Jahren p.m.a., welches 1845 ebenfalls auf 30 Jahre p.m.a. ausgedehnt wurde. Ab dem Jahr 1871 wurde mit der Reichsgründung der bisherige Urheberrechtsschutz übernommen und weiterentwickelt. Durch die weltweite Einführung von Urheberrechten gab es inzwischen ein Interesse, den Schutz auszuweiten, da ein Staat urheberrechtlichen Schutz nur für sein eigenes Hoheitsgebiet gewähren konnte. Zunächst wurden einzelne Vereinbarungen zwischen verschiedenen Staaten getroffen. 1886 wurde schließlich mit der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst das Urheberrecht mit zunächst acht Gründungsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz, Spanien und Tunesien) international ausgeweitet. Immer mehr Staaten traten nach und nach dieser Übereinkunft bei.

In den ersten Jahren kam es zu mehreren Revisionen. Daher spricht man seit 1908 von der „Revidierten Berner Übereinkunft“ (RBÜ). Die RBÜ sieht laut ihres

²⁰ Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst.

Gründungsvertrages vor, dass jeder Mitgliedsstaat den Schutz von Werken eines Bürgers aus anderen Mitgliedstaaten genauso anerkennt, wie den Schutz von Werken der eigenen Bürger. Die garantierte Schutzdauer betrug anfangs mindestens 50 Jahre p.m.a. und konnte durch Verhandlungen verlängert werden. Die RBÜ, deren Grundsätze bis heute gelten, hat inzwischen 164 Mitgliedsstaaten. Die Regelungen der RBÜ, welche Vorrang vor innerstaatlichem Recht haben, prägten die Urheberrechtsgesetze vieler Länder, darunter auch die von Deutschland. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde das Urheberrecht „zum Wohle des Volkes“ eingeschränkt. Der Urheber wurde als Treuhänder seines Werkes zum Nutzen der Volksgemeinschaft angesehen. Nach dem Untergang des Dritten Reiches galt wieder das alte Urhebergesetz.

1952 wurde in Genf das Welturheberabkommen (WUA) unterzeichnet, um Staaten wie den USA, die ein anderes Rechtssystem hatten, den Beitritt zu einem größeren internationalen Abkommen zu ermöglichen. Die Normen der RBÜ werden durch die WUA nicht berührt. Die WUA schützt auch Werke aus Ländern, die der RBÜ nicht angehören. Die Umsetzung der Rechtsnormen geschieht auf freiwilliger Basis. Im Jah-

re 1965 wurde in Deutschland unser heutiges Urheberrechtsgesetz²¹ erlassen und löste damit die bis dahin noch immer gültigen Reichsgesetze aus der Kaiserzeit ab. Die Urheberschutzdauer wurde darin mit 70 Jahren p.m.a. festgelegt.

Die im heutigen Urheberrecht festgelegten Rechte und Privilegien des Urhebers unterlagen also einer langen geschichtlichen Entwicklung. Daher wird das Urheberrecht von den Gesetzgebern als ein besonders schützenswertes Rechtsgut angesehen.

3.1.2 Urheberrecht Heute

Das Urheberrecht ist in Deutschland durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich festgelegt. Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG werden die persönlichen und geistigen Werke einer Person geschützt. Zu diesen geschützten Werken gehören nach § 2 Abs. 1 UrhG Sprachwerke - wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme; Werke der Musik; pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst; Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke; Licht-

²¹ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG).

bildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden; Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden; Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Die geistige oder künstlerische Leistung, welche einem Werk zugrunde liegt, muss eine angemessene Schöpfungshöhe aufweisen, damit ein urheberrechtlicher Schutz entsteht. Der im Gesetz verwendete Begriff der Schöpfungshöhe beschreibt ein Maß an Kreativität und Individualität, welches in die Schöpfung eines Werkes eingeflossen sein muss. Unter dem Begriff der sog. „kleinen Münze“ wurde ein Mindestschutz definiert, der auch Werke umfasst, die nur ein Minimum an Schöpfungshöhe aufweisen. Im Zweifelsfall muss die Rechtsprechung anhand ihrer Maßstäbe bestimmen, ob eine Schöpfungshöhe vorliegt. Beispielsweise kann bereits bei Jingles²² mit wenigen Tonfolgen eine ausreichende Schöpfungshöhe gegeben sein.

Ein Urheberrecht entsteht im Moment der Schaffung und muss nicht erst angemeldet werden. Der Urheber

²² Wenige Sekunden dauernde einprägsame Tonfolge als Programm-Ankündigung bzw. Erkennungsmerkmal bei Fernseh- und Radiosendern.

eines Werkes hat zugleich das Recht auf dessen Verwertung. Darunter fallen die Möglichkeit der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Ausstellung, der Bearbeitung und der öffentlichen Wiedergabe des Werkes. Weiterhin hat der Urheber nach § 12 UrhG das Recht auf die Erstveröffentlichung seines Werkes und die inhaltliche Mitteilung.

3.2 Filesharing unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten

Im folgenden Abschnitt werde ich das Filesharing unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten untersuchen. Wichtig für eine urheberrechtliche Beurteilung des Filesharings ist die juristische Betrachtung und Einordnung der einzelnen Handlungen im Detail. Die Tatsache, dass ein Werk urheberrechtlichen Schutz genießt, sagt noch nicht zwangsläufig etwas über die Illegalität der einzelnen vorgenommenen Handlungen aus, welche beim Filesharing durchgeführt werden.

Daher werde ich zwischen Haupthandlungen und Vorbereitungshandlungen des Filesharings unterscheiden. Diese Unterscheidung erleichtert das Verständnis der urheberrechtlich relevanten Vorgänge beim Filesharing.

3.2.1 Vorbereitungshandlungen des Filesharings

Als Vorbereitungshandlung des Filesharings kommen zunächst die Digitalisierung und die Kompression von Mediendateien in Betracht.

3.2.1.1 Digitalisierung und Kompression

Wie bereits erwähnt sind Digitalisierung und Kompression von Medieninhalten für die technische Entwicklung des Filesharing von großer Bedeutung. In der Praxis spielt die Digitalisierung von Medieninhalten durch den Filesharingnutzer eine immer kleiner werdende Rolle. Viele Medieninhalte, welche kommerziell vertrieben werden, liegen im Regelfall bereits auf digitalen Trägermedien wie CDs, DVDs und Blu-Ray-Discs vor. Daher ist eine Digitalisierung für den Filesharingnutzer nicht mehr notwendig, um die Inhalte über das Internet auszutauschen. Eine Ausnahme stellt das Digitalisieren von Büchern, Zeitschriften, Texten oder Bildern dar. Die Digitalisierung von Medieninhalten spielt also im Bereich von Audio und Video bzw. Film für eine urheberrechtliche Betrachtung von Filesharing eine untergeordnete Rolle.

Für eine urheberrechtliche Bewertung der Digitalisierung und Kompression von Medieninhalten ist die genaue juristische Betrachtung der einzelnen Arbeitsschritte erforderlich. Als urheberrechtlich relevante Arbeitsschritte bei der Digitalisierung und Kompression

kommen die Bearbeitung und die Vervielfältigung in Betracht.

Durch Digitalisierung und Kompression könnte eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung des urheberrechtlich geschützten Werkes nach § 23 UrhG gegeben sein. Dabei wäre allerdings zu beachten, dass nach § 23 UrhG eine Bearbeitung erst gegen das Urheberrechtsgesetz verstößt, wenn sie mit der Absicht einer Veröffentlichung oder anderweitigen Verwertung des Werkes einhergeht. Erst dann wäre die Bearbeitung durch den Urheber zustimmungspflichtig.²³ Dies ist aber dann regelmäßig der Fall, wenn ein Filesharingnutzer urheberrechtlich geschützte Mediendateien bearbeitet, um sie anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen.

Technisch gesehen stellt jede Digitalisierung und Kompression eine Bearbeitung der Daten dar, da das Ausgangsmaterial digitalisiert bzw. datenreduziert wird. Allerdings müsste für eine Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinne eine wichtige Voraussetzung erfüllt sein. Durch die Bearbeitung müsste eine eigene persönliche geistige Schöpfung entstanden sein. Die

²³ Anders jedoch bei Computerprogrammen bzw. Software, hierbei bedarf es bereits bei der bloßen Bearbeitung ohne eine Veröffentlichungsabsicht der Zustimmung des Urhebers nach § 69c Nr. 2 UrhG.

technischen Verfahren, welche zur Digitalisierung oder zur Kompression eingesetzt werden, haben das Ziel die Mediendatei möglichst wenig zu verändern. Der Nutzer hat abgesehen von diversen Qualitätseinstellungen gar keinen bzw. sehr wenig Einfluss auf die automatisierten Prozesse der Digitalisierung bzw. Kompression. Daher bleibt in der Regel der ästhetische Gesamteindruck des Werkes erhalten, eine geistige Schöpfung des Nutzers ist nicht gegeben. Eine Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinne liegt demnach nicht vor.

Weiterhin könnte durch die Digitalisierung und Kompression eine Vervielfältigung vorliegen.

Der Urheber hat gemäß §§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 16 UrhG das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung. Das Vervielfältigungsrecht von § 16 UrhG umfasst neben analogen Kopien auch digitale Kopien von Werken. Nach dem Vervielfältigungsrecht gibt es nicht nur exakte identische Kopien, sondern auch Kopien mit Veränderungen in mehr oder minder umfangreichem Ausmaß, welche einer Vervielfältigung nicht im Wege stehen.²⁴ Dies ist der Fall, wenn bei der Digitalisierung

²⁴ Vgl. BGH <01>, 1957, S.69.

oder Kompression von Medieninhalten, jeweils nach dem angewandten Verfahren, Informationen verändert oder verloren gehen. Dies geschieht beispielsweise bei der Anwendung eines Kompressionsverfahrens wie dem MP3-Format, bei denen bestimmte Frequenzbereiche eines Musikstückes verändert bzw. entfernt werden.

Demnach stellen die Digitalisierung und die Kompression einer Mediendatei trotz verfahrensbedingter Qualitätsverluste oder Veränderungen in ein internetgängiges Format eine Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinne nach § 16 UrhG dar.

3.2.1.2 Die Privatkopie

Bei einer durch Digitalisierung und Kompression entstandenen Vervielfältigung könnte es sich aber um die Anfertigung einer legalen Privatkopie handeln. Das deutsche Urheberrecht kennt kein explizites Recht auf eine Privatkopie. Die Zulässigkeit einer Privatkopie ergibt sich aus § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Die Privatkopie wirkt dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers nach den §§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 16 UrhG entgegen und stellt damit eine sog. Schrankenbestimmung des Urheberrechts dar. Im Urheberrechts-

gesetz gibt es viele solcher Schrankenbestimmungen, welche in den §§ 44a bis 63a UrhG geregelt sind. Sie dienen zur Abgrenzung der Rechte des Urhebers gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit. Zu den Interessen der Allgemeinheit zählt auch ein reichhaltiges Kulturleben.²⁵ Denn das Urheberrechtsgesetz als sozialgebundenes Recht wurde nicht nur zum Schutz der Interessen des Urhebers geschaffen, sondern hat auch eine kulturfördernde Funktion. Meinungs-, Informations-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit nach Art. 5 GG zählen zu den wichtigsten Grundrechten und ermöglichen die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft. Informationen, Ideen und künstlerische Stilmittel dürfen daher auch nicht durch das Urheberrecht monopolisiert werden. Die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts und die daraus resultierenden Interessenkonflikte zwischen dem Urheber und der Allgemeinheit stellen ein Kernproblem des Urheberrechts dar. Viele Urheberrechtsreformen der letzten Jahre versuchten gerade in diesen empfindlichen Bereichen des Urheberrechts für Klarheit zu sorgen. Dennoch dauert die Diskussion über diese Prob-

²⁵ Ellger, 2002, S. 656.

ematik in der Politik und Rechtswissenschaft weiterhin an.

Falls demnach eine Privatkopie vorliegt, kann der Urheber seine Rechte durch die greifenden Schrankenbestimmungen nicht geltend machen und muss die Vervielfältigung akzeptieren. Eine zulässige Privatkopie darf gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG nur durch natürliche Personen (d.h. nicht durch Unternehmen) für den eigenen Gebrauch, für die Familie und den Freundeskreis hergestellt werden. Mit der hergestellten Privatkopie darf kein Gewinn erzielt werden, allerdings ist es zulässig die für die Herstellung erforderlichen Materialkosten erstattet zu bekommen. Eine Privatkopie kann sowohl von digitalen als auch von analogen Quellen angefertigt werden. Umstritten ist, wie viele Kopien unter diesen Voraussetzungen angefertigt werden dürfen, da keine klare Regelung existiert. Durch ein BGH-Urteil²⁶ hat sich zwar die Anzahl von 7 Kopien eingespielt, in der Regel muss aber jeder konkrete Einzelfall isoliert betrachtet werden. Man spricht auch von „einzelnen“ Kopien im privaten Umfeld.

²⁶ BGH <02>, 1978, S. 474.

Die bloße Vervielfältigung von einem urheberrechtlich geschützten Werk könnte demnach noch eine zulässige Privatkopie darstellen, sofern sie auf dem eigenen Rechner verbleibt. Indem aber ein Filesharingnutzer die Absicht hat, diese Mediendatei anderen Filesharingnutzern zum Download anzubieten und so nicht nur dem privaten Umfeld, sondern einer Öffentlichkeit den Zugriff darauf zu ermöglichen, verstößt er damit gegen die Grundsätze einer zulässigen Privatkopie. Eine zulässige Privatkopie würde demnach hier nicht vorliegen und der Filesharingnutzer hätte einen Urheberrechtsverstoß begangen. Demnach wäre eine Vervielfältigung durch Digitalisierung bzw. Kompression mit der Absicht der Verbreitung über ein Filesharing-Netzwerk bereits als Vorbereitungshandlung des Filesharing urheberrechtswidrig. In der Praxis wird aber eine solche Bereitstellungsabsicht schwierig zu beweisen sein.

3.2.1.3 Umgehung technischer Schutzmaßnahmen

Für eine Vervielfältigung könnte es weiterhin notwendig sein, bestehende technische Schutzmaßnahmen eines Mediendatenträgers zu umgehen. Beispielsweise

stellt der Kopierschutz einer Audio-CD eine solche technische Schutzmaßnahme dar. Als mit der Verfügbarkeit von CD-/DVD-Brennern das Kopieren von CDs bzw. DVDs praktikabel wurde und sich verbreitete, führte die Unterhaltungsindustrie nach und nach Kopierschutzmechanismen ein. Es gibt verschiedene Kopierschutzmechanismen, welche entweder auf den Datenträgern oder in den Abspielgeräten zu finden sind. Ein Kopierschutz verhindert oder erschwert das Erstellen einer Kopie aus einer Originalquelle. Durch den Einsatz von bestimmter Software und Hardware ist es möglich, die technischen Schutzmaßnahmen zu überwinden und Kopien anzufertigen. Für das Filesharing ist es z.B. wichtig, die Mediendateien einer kopiergeschützten CD oder DVD auf den Rechner zu übertragen, um diese dann später über das Internet zu verteilen.

Laut § 95a UrhG ist die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, die das Kopieren verhindern sollen, verboten. Als „wirksam“ werden dabei nach § 95a Abs. 2 Methoden der Verschlüsselung definiert, welche dazu geeignet sind, die durch den Rechteinhaber nichtgeheimigten Handlungen wie die Vervielfältigung des Datenträgers zu verhindern bzw. einzuschränken.

Nach der überwiegenden Auffassung der Rechtswissenschaft liegt ein wirksamer Schutz dann vor, wenn er nur mittels eines gewissen Aufwandes überwunden werden kann. Dabei stellt die Überwindung des Kopierschutzes dessen Wirksamkeit in rechtlicher Hinsicht nicht in Frage, andernfalls würde das Umgehungsverbot durch die Überwindung der technischen Maßnahmen und der damit erwiesenen Unwirksamkeit hinfällig.

Dies bedeutet folglich, dass die rechtliche Wirksamkeit der technischen Maßnahme auch dann gegeben ist, wenn diese umgangen wurde. Ein wirksamer Kopierschutz liegt hingegen nicht vor, wenn er bei normaler Nutzung erst gar nicht bemerkt wird oder wenn die Überwindung bereits durch den Einsatz von gängiger Standard-Software wie beispielsweise iTunes möglich ist.

Die Verwendung von Programmen wie beispielsweise CloneCD oder Alcohol 120%, welche den Kopierschutz entfernen bzw. überwinden können, sind nach § 95a UrhG verboten - der Besitz solcher Programme hingegen ist es nicht. Für Computerprogramme gibt es eine Besonderheit. Aus dem § 69a UrhG ergibt sich, dass die Vorschriften des § 95a UrhG für Computerprog-

ramme keine Anwendung finden. Demnach wäre das Entfernen eines Kopierschutzes bei einem Computerprogramm mittels entsprechender Software faktisch nicht verboten. Jedoch kann eine solche Software, die den Kopierschutz geschützter Computerprogramme entfernen kann, in der Regel auch kopiergeschützte Musik-CDs kopieren. Daher bleibt nach § 95a UrhG der Einsatz einer solchen Software verboten, auch wenn die Software nur für das Kopieren eines kopiergeschützten Computerprogramms verwendet werden soll. Eine Software, mit der nur der Kopierschutz eines Computerprogramms entfernt werden kann und nicht zusätzlich noch der Kopierschutz von anderen Medientypen, wäre demnach erlaubt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass in den meisten Fällen das Entfernen von wirksamen Kopierschutzmechanismen verboten ist. Eine Strafbarkeit ist jedoch nach § 108b UrhG nur dann gegeben, wenn die Entfernung der wirksamen Kopierschutzmechanismen unter gewerblichen Gesichtspunkten erfolgt ist. Dies schützt den im privaten Umfeld handelnden Anwender jedoch nicht vor zivilrechtlichen Konsequenzen.

3.2.1.4 Zwischenergebnis

Digitalisierung und Kompression sind als Vorbereitungshandlungen zum Filesharing nur dann urheberrechtswidrig, wenn eine vom Urheber nicht gestattete Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes vorliegt, welche mittels Filesharing verbreitet werden soll.

3.2.2 Die Haupthandlungen des Filesharings

Die wichtigsten Handlungen beim Filesharing sind das hoch- und herunterladen von Mediendateien. Daher stellen sie in meiner Untersuchung die Haupthandlungen des Filesharings dar.

3.2.2.1 Das Anbieten von Dateien (Der Upload)

Eine der beiden Haupthandlungen beim Filesharing ist der Upload.

Nach § 15 Abs. 2 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Weiterhin hat nur der Urheber nach § 19a UrhG das Recht darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise sein Werk öffentlich gemacht werden darf. In diese Rechte wird zweifelsfrei

eingegriffen, wenn ein Filesharingnutzer einer breiten Öffentlichkeit den Zugriff auf solche geschützten Werke gestattet. Bei einem Upload ist dies in der Regel gegeben, dennoch muss hierbei zwischen den unterschiedlichen Filesharing-Netzwerken differenziert werden. Der Upload einer urheberrechtlich geschützten Datei auf einen Sharehost- oder Usenet-Server könnte noch unter den Schutz der Privatkopie fallen und somit legal sein, solange der Link zu dieser Datei nur im privaten Umfeld verbleibt und nicht in Foren, Communities oder Usenet-Newsgroups veröffentlicht wird. Sobald der Link auf einer solchen Plattform publik gemacht wird, wird der Schutzbereich einer zulässigen Privatkopie verlassen und es liegt damit durch die öffentliche Zugänglichmachung ein Urheberrechtsverstoß vor. Beim Herunterladen einer Datei mit Tauschbörsenprogrammen wie emule oder Bittorrent findet parallel zum Download gleichzeitig ein automatisierter Upload der Datei statt. Dies geschieht im Hintergrund ohne Zutun des Nutzers. Dieser Upload ist durch das jeweilige Tauschbörsenprogramm technisch bedingt und setzt kein bewusstes Handeln des Teilnehmers voraus. Dabei wird je nach verwendetem Tauschbörsenprogramm das Verzeichnis, in dem die heruntergeladenen Dateien gespeichert werden, automatisch zum

Upload freigegeben. Der Upload findet dabei bereits parallel statt, sobald einzelne Fragmente der herunterzuladenden Dateien im Downloadverzeichnis verfügbar sind. Es kommt quasi zu einer Verschmelzung der Nutzungshandlungen des Down- und Uploads. Es ist nur mit einigem technischen Aufwand möglich, diesen Upload zu unterbinden. Ein isolierter Download ohne gleichzeitigen Upload ist demnach für den Durchschnittsnutzer solcher Tauschbörsenprogramme nicht ohne Weiteres durchführbar.

Fraglich ist, in wieweit ein Tauschbörsennutzer durch einen automatisierten, eventuell ungewollten Upload einen Urheberrechtsverstoß begehen kann. Man könnte nämlich argumentieren, dass einem Durchschnittsnutzer aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Einflussnahme auf das Tauschbörsenprogramm ein gleichzeitiger Upload, welcher durch das Programm selbst vorgenommen wird, nicht zuzurechnen sei. Technisch gesehen mag diese Betrachtungsweise zwar stimmen, dennoch lässt sich eine rechtliche Verantwortlichkeit des Tauschbörsennutzers nicht so leicht leugnen. Grundsätzlich beherrscht der Tauschbörsennutzer das entsprechende Tauschbörsenprogramm und damit alle relevanten urheberrechtlich bedenkli-

chen Vorgänge, da es ihm frei steht das Programm jederzeit zu beenden oder überhaupt zu benutzen, um urheberrechtlich geschützte Dateien herunterzuladen. Letztendlich ändert ein automatisierter Upload durch ein Tauschbörsenprogramm nichts an der Tatsache, dass hierbei gegen die Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung des Urhebers nach §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG verstoßen wird. Folglich verstößt auch ein automatisierter Upload mittels eines Tauschbörsenprogramms gegen das Urheberrecht. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Upload von urheberrechtlich geschützten Mediendateien in den meisten Fällen urheberrechtswidrig ist.

3.2.2.2 Das Herunterladen von Dateien (Der Download)

Die zweite Haupthandlung des Filesharings stellt der Download dar.

Zunächst müsste festgestellt werden, gegen welche Urheberrechte der Download von urheberrechtswidrigen Mediendateien verstoßen könnte.

Es wird die Ansicht vertreten, der Download falle wie der Upload unter das Recht der öffentlichen Zugäng-

lichmachung nach § 19a UrhG. Begründet wird dies dieser Ansicht nach damit, dass der Vorgang der öffentlichen Zugänglichmachung erst mit dem Download vollendet sei. Ein entsprechender Antrag, der § 19a UrhG soweit auslegen würde, wurde jedoch im Gesetzgebungsverfahren nicht angenommen.²⁷ Außerdem wird mit dem einzelnen Übertragungsakt nur dem Downloader das geschützte Werk zugänglich gemacht und nicht der Öffentlichkeit. Daher verneint die herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft die Auffassung, der § 19a UrhG würde nicht nur die Bereitstellung der geschützten Werke beinhalten, sondern auch deren Übermittlung. Der Download fällt daher nicht unter den Grundsatz der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG.

Durch den Download wird eine digitale identische Kopie der originalen Mediendatei auf dem Rechner des Filesharingnutzers geschaffen.

Damit stellt der Download eindeutig eine Vervielfältigungshandlung gemäß § 16 Abs. 1 UrhG dar. Demnach wäre solch ein Download einer urheberrechtlich geschützten Mediendatei urheberrechtswidrig. Der

²⁷ Deutscher Bundestag, 2003, S. 29.

Download könnte aber zulässig sein, falls eine urheberrechtliche Schrankenbestimmung diesen gestattet. Ein Download könnte durch die Grundsätze der Privatkopie nach § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG erlaubt sein. Dann dürfte aber ein Downloader keine offensichtlich rechtswidrige öffentlich zugänglich gemachte Vorlage für eine Vervielfältigung verwendet haben. Der § 53 Abs. 1 UrhG nach der alten, bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung beinhaltete nur ein Vervielfältigungsverbot einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage. Nach dieser Formulierung stellt bereits eine durch einen Filesharing-Nutzer zum Download angebotene urheberrechtlich geschützte Mediendatei mangels privater Gebrauchsabsicht eine rechtswidrige Vervielfältigung dar, welche auch nicht durch die Bestimmungen der Privatkopie gedeckt ist. Diese Formulierung ist bis heute gültig und wurde mit der am 01.01.2008 in Kraft getretenen neuen überarbeiteten Fassung des § 53 Abs. 1 UrhG um eine weitere Einschränkung ergänzt.²⁸ Fraglich ist, was der Gesetzgeber in der neuen Fassung mit der Formulierung der öffentlich gemachten Vorlage gemeint hat und welche Notwendigkeit dazu bestand, diese durch den zweiten Korb der

²⁸ Diese Änderung des Urheberrechtsgesetzes zum 01.01.2008 wird auch als zweiter Korb der Urheberrechtsreform bezeichnet.

Urheberrechtsnovellierung einzuführen. Diese Ergänzung sollte zunächst die Situation für Filesharing-Nutzer erheblich verschärfen und klarstellen. Demnach ist in Filesharing-Netzwerken der Download von bereitgestellten Mediendateien unzulässig, wenn klar erkennbar ist, dass es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Problematisch ist, dass eine klare Erkennbarkeit eines urheberrechtlichen Schutzes nicht immer gegeben ist. So kommt es immer häufiger vor, dass Künstler zu Werbezwecken teilweise ganze Alben kostenlos zum Download anbieten. Beispielsweise hat die Musikgruppe Nine Inch Nails ein Album kostenfrei im Internet veröffentlicht.²⁹ Der Download mit der Zustimmung des Urhebers wäre dann nicht mehr urheberrechtswidrig, sondern legal. Sicherlich kann man aber sagen, dass die meisten in Filesharing-Netzwerken zum Download angebotenen Mediendateien bisher urheberrechtlich geschützt sind. Der Download von urheberrechtlich geschützten Mediendateien ist generell urheberrechtswidrig.

²⁹ heise online <01>, 2008.

3.2.2.3 Zwischenergebnis

Sämtliche Handlungen, die dazu führen, dass urheberrechtlich geschützte Werke durch Filesharing-Netzwerke verteilt oder heruntergeladen werden, sind urheberrechtswidrig. Damit verstoßen das Digitalisieren und das Komprimieren solcher Dateien als Vorbereitungshandlung sowie das hoch- und herunterladen gegen das Urheberrechtsgesetz.

3.2.3 Rechtliche Konsequenzen

Ein Urheberrechtsverstoß kann strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3.2.3.1 Strafrechtliche Folgen

Es stellt sich zunächst die Frage, welche strafrechtlichen Folgen ein Urheberrechtsverstoß mit sich bringt. Im Urheberrechtsgesetz sind die strafrechtlichen Rechtsfolgen in den §§ 106 bis 111 UrhG festgelegt. Für Urheberrechtsverstöße im Zusammenhang mit Filesharing sind vor allem die Urheberrechtsnormen §§ 106 und 108a UrhG relevant.

Wer nach § 106 UrhG unberechtigt ein urheberrechtlich geschütztes Werk kopiert, unbefugt verbreitet

oder öffentlich wiedergibt, verletzt die Rechte des Urhebers und wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bestraft. Erfolgt solch ein Urheberrechtsverstoß gewerbsmäßig, also mit dem Zweck, Geld zu verdienen, droht nach § 108a UrhG eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. Es reichen bereits geringste Gewinne aus, um die Anforderungen einer Gewerbsmäßigkeit in dem vom Gesetz geforderten Maß zu erfüllen. Dem deutschen Strafrecht nach werden gemäß § 12 StGB³⁰ Delikte mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr als Verbrechen und Delikte mit einer Strafandrohung von unter einem Jahr als Vergehen bezeichnet. Demnach handelt es sich bei den Urheberrechtsverstößen der §§ 106 und 108a UrhG aufgrund der angedrohten Strafen, welche kein Mindestmaß kennen, formell um Vergehen. Nach § 109 UrhG handelt es sich bei diesen urheberrechtlichen Straftatbeständen um sog. Antragsdelikte. Dies bedeutet, dass die Behörden nicht von alleine, sondern nur auf Antrag tätig werden. Dies geschieht in der Regel durch eine Strafanzeige. Strafanzeigen werden manchmal von den betroffenen Urhebern selbst, in den überwiegenden

³⁰ Strafgesetzbuch – StGB.

Fällen aber durch die Anwälte der Unterhaltungsindustrie gestellt. Der Tatbestand des § 106 UrhG umfasst ohne Ausnahme jeden Fall einer vorsätzlichen begangenen Urheberrechtsverletzung, unabhängig von der Geringfügigkeit des Verstoßes. Daher hatte der Gesetzgeber angedacht, bei der letzten Urheberrechtsnovellierung eine Bagatellklausel in den § 106 UrhG einzufügen, um eine Kriminalisierung breiter Bevölkerungsschichten zu vermeiden. Der Gesetzgeber befürchtete, dass die gesetzliche Einführung einer Bagatellregelung in das UrhG zu einer ungewünschten Verharmlosung von Urheberrechtsverletzungen führen könnte. Diese hätte womöglich erst recht Urheberrechtsverstöße herbeigeführt. Daher wurde dieses Vorhaben wieder fallengelassen, um kein falsches rechtspolitisches Signal zu setzen. Oftmals werden durch Anwälte der Unterhaltungsindustrie Urheberrechtsverstöße zur Anzeige gebracht, damit die Behörden tätig werden und den Urheberrechtsverletzer für sie ermitteln. Durch das Recht der Akteneinsicht in das laufende Verfahren ist es den Anwälten dann möglich, an die personenbezogenen Daten des Urheberrechtsverletzers zu gelangen, um zivilrechtliche Konsequenzen einleiten zu können. Jedoch schwindet die Bereitschaft der Staatsanwaltschaften, vor allem auf-

grund überlasteter Kapazitäten, sich im Bereich der Strafverfolgung zur Durchsetzung zivilrechtlicher Interessen instrumentalisieren zu lassen. Daher machen die Staatsanwaltschaften großzügig von ihren Möglichkeiten zur Einstellung von Strafverfahren nach den §§ 153 ff. StPO³¹ Gebrauch, vor allem wenn es sich um geringfügige Verstöße handelt. Dadurch sind die angezeigten Fälle, bei denen auch tatsächlich eine Verurteilung und Bestrafung erfolgt, verschwindend gering.

Dies zeigt, dass in der Praxis quasi eine ungeschriebene Bagatellregelung bei den Staatsanwaltschaften zur Anwendung kommt. Daher haben Personen, die nur im geringen Umfang Urheberrechtsverletzungen mittels Filesharing begehen, zurzeit wenig strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten.

³¹ Strafprozessordnung – StPO.

3.2.3.2 Zivilrechtliche Konsequenzen

Anders sieht die Sachlage für Urheberrechtsverstöße durch Filesharing im zivilrechtlichen Bereich aus. Nach § 97 UrhG stehen dem Urheberrechtinhaber nämlich Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz zu.³²

Ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG richtet sich in der Regel gegen den eigentlichen Verletzer und ist verschuldensunabhängig. Mit einem Unterlassungsanspruch kann rechtlich eine Beendigung einer Störung bzw. Beeinträchtigung eines Rechtsgutes verlangt werden. Dies bedeutet in diesem Fall eine Unterlassung von urheberrechtswidrigen Handlungen durch den Urheberrechtsverletzer. Verschuldensunabhängig meint dabei, dass es nicht darauf ankommt, ob dem Adressat dieses Anspruches ein Vorwurf wegen einer Urheberrechtsverletzung zu machen sei oder nicht. Eine Wiederholungsgefahr, die dabei gegeben sein muss, liegt hier regelmäßig vor. Ein Urheberrechtsverletzer kann demnach unproblematisch auf Unterlassung seiner Handlungen in Anspruch genommen werden. Fraglich ist, vor allem in einem Haushalt, welcher mehrere Personen umfasst,

³² Brinkel, 2006, S. 185.

ob nicht auch unmittelbar beteiligte Dritte auf Unterlassung als sog. Mitstörer in Anspruch genommen werden können. Ein Mitstörer ist hierbei eine Person, die einen haftungsrelevanten Anteil an der Urheberrechtsverletzung hat. Solch eine Situation ist beispielsweise denkbar, wenn ein Urheberrechtsverstoß durch ein minderjähriges oder volljähriges Kind begangen wird, welches in einem Haushalt mit den Eltern als Internetanschlusshabern zusammen lebt. In Deutschland gibt es keine einheitliche Rechtsprechung über die Mitstörerhaftung von Eltern. Das Landgericht Hamburg beispielsweise bejaht in ständiger Rechtsprechung³³ in einem solchen Fall eine Mitstörerhaftung der Eltern als Inhaber des Internetanschlusses. In der Urteilsbegründung heißt es, dass jeder der seinen Internetzugang anderen zur Verfügung stellt alles Erdenkliche tun müsse, um Urheberrechtsverletzungen zu verhindern. Eltern hätten im Rahmen ihrer elterlichen Verantwortlichkeit dabei die Pflicht, das Nutzerverhalten ihrer minderjährigen Kinder zu überwachen, dabei gegebenenfalls widerrechtliche Handlungen zu unterbinden und über bestehende Risiken aufzuklären. Eltern seien als Inhaber eines Internetanschlusses

³³ LG Hamburg <01>, MMR 2006, S. 700; LG Hamburg <02>, MMR 2007, S. 131f.

auch rechtlich und tatsächlich in der Lage, dies zu gewährleisten. Weiterhin betonen die Hamburger Richter, dass bei Kindern und Jugendlichen insgesamt erhöhte Anforderungen an die Prüfungs- und Überwachungspflichten der Eltern gestellt werden müssten, da bei Minderjährigen das Unrechtsbewusstsein für Urheberrechtsverletzungen noch nicht sonderlich ausgeprägt sei.³⁴ Bei volljährigen Kindern wiederum seien die elterlichen Prüfungs- und Überwachungspflichten gemäß zweier Urteile des Landgerichts Mannheim³⁵ stark reduziert. Den Urteilen zufolge sind eine Sperrung und eine ständige Überwachung des Anschlusses durch die Eltern für ein volljähriges Kind nicht zumutbar. Eine Mitstörerhaftung der Eltern wäre in einem solchen Fall nicht gegeben. Den Eltern von Minderjährigen hingegen werden nach dem Hamburger Urteil bestimmte technische Maßnahmen zumutbar, welche dazu geeignet sind, den Prüfungs- und Überwachungspflichten nachzukommen. Dazu schlägt das Gericht vor, den genutzten Rechner durch ein entsprechendes Benutzerkonto so zu sichern, dass keine Software und damit auch keine Filesharing-Software installierbar wäre.

³⁴ LG Hamburg <02>, MMR 2007, S. 131f.

³⁵ LG Mannheim <01>, MMR 2007, S. 267f.; LG Mannheim <02>, MMR 2007, S. 459f.

Des Weiteren wird zu der Verwendung einer Firewall-Software geraten. Geschieht dies nicht, wird gemäß der Hamburger Auffassung in der Regel eine Mitstörerhaftung der Eltern angenommen. Jedoch sind Kinder und Jugendliche in der Praxis ihren Eltern in technischer Hinsicht oft weit voraus. Daher stellen solche technischen Beschränkungen in der Regel gar kein großes Hindernis dar, da auch Formen des Filesharings ohne installierte Software und trotz einer Firewall möglich sind. Ein Beispiel dafür sind die bereits beschriebenen Sharehoster, welche nur einen normalen Webbrowser benötigen. Demnach erscheint die vom Landgericht Hamburg vertretene Ansicht, dass es den Eltern zumutbar sei, ihre Prüfungs- und Überwachungspflicht durch technische Maßnahmen wahrzunehmen als äußerst fraglich. Sachlich geeigneter dürfte die Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main³⁶ sein, nach der nur dann umfassende Prüfungs- und Überwachungspflichten der Eltern anzunehmen seien, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine Urheberrechtsverletzung vorlägen.

Interessant ist die Frage der Mitstörerhaftung des Anschlussinhabers, wenn ein Urheberrechtsverstoß über

³⁶ OLG Frankfurt am Main, GRUR-RR 2008, S. 73f. = MMR 2008, S. 169ff.

den Anschluss durch unbekannte Dritte über WLAN³⁷ erfolgt ist. Bei einem unverschlüsselten WLAN-Zugang haftet nach der Auffassung der Rechtsprechung³⁸ zweifelsfrei der Anschlussinhaber als Mitstörer. Demnach ist es dem Anschlussinhaber rechtlich und tatsächlich zumutbar, geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um einen Missbrauch durch unbefugte Dritte auszuschließen. Solch eine geeignete Schutzvorkehrung stellt die Verschlüsselung der Kommunikation zwischen PC und Router durch ein Passwort dar. Ausreichend ist in der Regel auch das Abschalten des Routers bei Abwesenheit, nicht aber nur das Abschalten des PC. Die Unkenntnis des Anschlussinhabers bezüglich bestehender Manipulationsmöglichkeiten oder fehlendes technisches Verständnis schließen eine Mitstörerhaftung nicht aus.³⁹ Nach weitgehender Auffassung der Rechtswissenschaft wird diese strenge Auffassung von der Rechtsprechung jedoch weitgehend abgelehnt.⁴⁰ Nach dieser Auffassung haftet der WLAN-Betreiber nur dann als Mitstörer, wenn ihm im konkreten Einzelfall Anhaltspunkte für eine urheberrechtswid-

³⁷ Wireless Lan (Wireless Local Area Network)

³⁸ LG Hamburg <03>, MMR 2006, S. 763f.; LG Mannheim <03>, MMR 2007, S. 537.

³⁹ LG Hamburg <03>, MMR 2006, S. 763f.

⁴⁰ Gietl, MMR 2007, S. 630ff.; Gercke, CR 2007, S. 55f.

rige Nutzung des Internetanschlusses durch unbekannte Dritte bekannt waren. Ansonsten dürften ihm aber darüberhinausgehende Prüfungs- und Überwachungspflichten unzumutbar sein.

Gegen einen Filesharing-Nutzer, der einen Urheberrechtsverstoß begangen hat, sind durch die Verletzung nach § 97 Abs. 2 UrhG Schadensersatzansprüche begründet. Im Gegensatz zum Unterlassungsanspruch muss dabei ein Verschulden durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Urheberrechtsverletzers vorliegen. Dem Urheberrechtsinhaber stehen theoretisch verschiedene Möglichkeiten zur Berechnung seines Schadensersatzanspruches zur Verfügung. Aus den §§ 249 ff. BGB⁴¹ kann der Ersatz der konkret erlittenen Vermögenseinbuße verlangt werden, welche auch den entgangenen Gewinn des Urheberrechtsinhabers umfasst. Alternativ dazu kann der Urheberrechtsinhaber nach § 818 Abs. 2 BGB den durch den Filesharing-Nutzer erzielten Gewinn oder die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr nach der sog. Lizenzanalogie verlangen. Bei einem Urheberrechtsverstoß jedoch ist die Höhe des entgangenen Gewinns des Urheberrechtinhabers praktisch nur schwer nach-

⁴¹ Bürgerliches Gesetzbuch – BGB.

vollziehbar. Ein privater Filesharing-Nutzer erzielt in der Regel mit den urheberrechtlich geschützten Mediendateien, welche er heruntergeladen hat, keinen Gewinn. Demzufolge sind in der Praxis die meisten genannten Berechnungsmethoden für die Ermittlung der Höhe des Schadensersatzanspruches des Urhebers unbrauchbar. Deshalb wird in der Regel bei der Schadensberechnung auf die Grundsätze der Lizenzanalogie zurückgegriffen.⁴² Diese gewohnheitsrechtliche Regelung ist mit der letzten Urheberrechtsgesetzesänderung in das Urheberrechtsgesetz unter § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG aufgenommen worden und ist seit dem 01.09.2008 gültig. Dabei liegt die Überlegung zugrunde, dass der Urheberrechtsverletzer grundsätzlich nicht anders stehen soll als ein vertraglicher Lizenznehmer, der eine Lizenzgebühr entrichtet hätte. Daher hat der Urheberrechtsverletzer einen fiktiven Betrag als Schadensersatz für die begangene Urheberrechtsverletzung zu entrichten.

⁴² Solmecke, 2007, S. 143.

3.2.3.3 Rechtsdurchsetzung

Um strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen einleiten zu können, muss zunächst die Identität des Urheberrechtsverletzers geklärt werden. Eine Auskunft über die Identität kann in der Regel nur der Provider des Urheberrechtsverletzers erteilen.

Es stellt sich die Frage, welche rechtlichen Auskunftsansprüche gegen den Provider bestehen könnten.

Eine Urheberrechtsverletzung durch Filesharing wird mittels Überwachung des entsprechenden Filesharing-Netzwerkes durch bereits ermittelnde Staatsanwaltschaften, meist aber durch die Unterhaltungsindustrie selbst, festgestellt. Dabei kann nur die vom Provider zugewiesene IP-Adresse des Urheberrechtsverletzers in Erfahrung gebracht werden, seine Identität bleibt aber zunächst verborgen. Um seine Identität festzustellen, muss ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Provider auf Herausgabe der persönlichen Daten des Nutzers bestehen. Bisher hatten nur die ermittelnden Staatsanwaltschaften einen rechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber dem Provider. Danach ist dieser verpflichtet, den ermittelnden Behörden die entsprechenden Nutzerdaten ihres Kunden mitzuteilen. Da es vor

dem 01.01.2008 keine Verpflichtung der Provider zur Speicherung von Verkehrsdaten gab, war es für die Staatsanwaltschaften schwierig die Identität von Urheberrechtsverletzern festzustellen, da aufgrund der Ermittlungsdauer mitunter diese Daten bereits durch den Provider wieder gelöscht bzw. erst gar nicht erhoben wurden. Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung⁴³ wurde in Deutschland unter erheblichem Protest u.a. von Datenschützern eine Speicherverpflichtung für Telekommunikationsdienste für die Dauer von sechs Monaten eingeführt. Diese Regelung, welche seit dem 01.01.2008 in Kraft getreten⁴⁴ ist, gilt auch für die Speicherung von Nutzungsdaten von Internetbenutzern durch ihre Provider. Für den Auskunftsanspruch spielt es eine wichtige Rolle, ob es sich bei den Nutzungsdaten um Verkehrsdaten oder Bestandsdaten handelt. Verkehrsdaten nach § 3 Nr. 3 TKG⁴⁵ beinhalten sämtliche persönliche Informationen über die Internetnutzung, u.a. auch die verwendeten IP-Adressen des Nutzers und unterliegen dem Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 Abs. 1 GG, i.V.m. § 88 TKG. Sie stehen unter einem besonderen

⁴³ EU-Richtlinie <01>, 2006.

⁴⁴ Die Provider haben gemäß § 150 Abs. 12b TKG eine Übergangsfrist für die technische Einrichtung der Datenspeicherung bis zum 01.01.2009 gehabt.

⁴⁵ Telekommunikationsgesetz – TKG.

Schutz und bedürfen daher eines richterlichen Vorbehaltes für den Auskunftsanspruch. Bei einem Richter vorbehalt muss die Entscheidung, ob ein Auskunftsanspruch besteht, durch einen Richter der Zivilkammer eines zuständigen Landgerichts getroffen werden. Zuständig ist dabei das Landgericht, in dessen Bezirk der Provider seinen Sitz hat. Dieses Erfordernis ist bei den weniger sensiblen Bestandsdaten, welche nur die Identitätsdaten des Kunden beinhalten, nicht notwendig. Gemäß § 113 TKG ist der Internetprovider verpflichtet Bestandsdaten, welche im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung gesammelt wurden, für die Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten den ermittelnden Behörden direkt zur Verfügung zu stellen. Da aber regelmäßig ein Urheberrechtsverletzer über seine IP-Adresse ermittelt wird, benötigt die Staatsanwaltschaft zunächst die Verkehrsdaten. Erst diese Verkehrsdaten lassen dann auf die Bestandsdaten des Urheberrechtsverletzers schließen und damit auf seine Identität. Fraglich ist, ob ein Auskunftsrecht über Verkehrsdaten eines Providers auch ohne einen richterlichen Beschluss möglich ist. Oftmals wird hierbei argumentiert, dass der ermittelnden Behörde durch das Loggen von urheberrechtswidrigen Internetaktivitäten ohnehin Verkehrsdaten wie Datum und

Uhrzeit vorliegen würden. Hierbei seien dann nur die dahinter stehenden persönlichen Daten von Interesse, die Verkehrsdaten seien in diesem Fall als Bestandsdaten zu betrachten. Diese Sichtweise ist jedenfalls in der Rechtswissenschaft sehr umstritten. Es stellt sich ebenfalls die Frage, wie die erlangten Informationen in einem Zivilprozess verwertet werden dürften, wenn der Richtervorbehalt missachtet wurde, da dann Beweisverwertungsverbote in Betracht zu ziehen wären. Daher bedarf es auch weiterhin für einen Auskunftsanspruch der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Provider grundsätzlich einer richterlichen Anordnung, um die Bestandsdaten des Urheberrechtsverletzers aus den Verkehrsdaten zu erhalten.

Privatpersonen und Rechtsanwälte der Unterhaltungsindustrie hatten bisher überhaupt keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Provider. Wie bereits erwähnt war es daher eine gängige Praxis der Unterhaltungsindustrie, durch Stellung von Strafanzeigen gegen Unbekannt die Strafverfolgungsbehörden zu Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zu der Feststellung der Identität des Urheberrechtsverletzers, zu veranlassen. Die Anwälte der Unterhaltungsindustrie haben dann nach § 406e StPO die Möglichkeit zur Ein-

sicht in die Ermittlungsakte. Über diesen Umweg über das Strafrecht können dann die Bestandsdaten des Urheberrechtsverletzers festgestellt werden, um diese dann für zivilrechtliche Vorgehensweisen zu nutzen. Die Staatsanwaltschaften sind aber wie beschrieben aufgrund der Ausschöpfung ihrer Kapazitäten immer weniger bereit, Auskünfte über IP-Adressen von Urheberrechtsverletzern einzuholen, vor allem in den weniger schweren Fällen. Daher gab es seitens der Bundesregierung Bestrebungen durch die Umsetzung der sogenannten Enforcement-Richtlinie der EU⁴⁶ das Urheberrecht dahingehend zu ändern, dass u.a. direkte zivilrechtliche Auskunftsansprüche von Urheberrechtseinhabern gegenüber den Providern möglich sind. Durch die Gesetzesänderung wurde der § 101 UrhG komplett neu verfasst und dient nun als Anspruchsgrundlage für das neue zivilrechtliche Auskunftsrecht. Das neue geänderte Urheberrechtsgesetz ist bereits am 01.09.2008 in Kraft getreten.

Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 9 UrhG steht ebenso wie der Auskunftsanspruch der ermittelnden Behörden unter einem strengen Richtervorbehalt, da ebenfalls die vom Provider aufgezeichne-

⁴⁶ EU-Richtlinie <02>, 2004.

ten Verkehrsdaten eingesehen werden müssen, um die Identität des Urheberrechtsverletzers festzustellen. Demnach muss der Urheberrechtsinhaber bzw. die Unterhaltungsindustrie erst ein Verfahren bei einem Richter einleiten, um einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Provider zu erhalten. Voraussetzung um solch einen Anspruch vom Gericht zugesprochen zu bekommen ist, dass die Urheberrechtsverletzung in einem gewerblichen Ausmaß nach § 101 UrhG erfolgt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, dann besteht kein Auskunftsanspruch gegenüber dem Provider. Fraglich ist demnach, wann eine Urheberrechtsverletzung ein gewerbliches Ausmaß nach § 101 UrhG erreicht hat. Nach Gesetzeswortlaut kann sich dieses Ausmaß sowohl aufgrund der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Urheberrechtsverletzung ergeben. Eine genauere Umschreibung oder gar eine Definition, wann das gewerbliche Ausmaß erreicht ist, gibt § 101 UrhG nicht an. Daher obliegt es der Rechtsprechung der Gerichte zu entscheiden, wann ein gewerbliches Ausmaß erreicht ist. In ersten Urteilen⁴⁷ wurden die Anforderungen an das Vorliegen eines gewerblichen Ausmaßes besonders niedrig angesetzt.

⁴⁷ LG Köln <01>, 2008 ; LG Düsseldorf, 2008; LG Oldenburg, 2008; LG Nürnberg, 2008.

Das Landgericht Köln hatte beispielsweise die Voraussetzung des gewerblichen Ausmaßes bereits bei nur einem in Filesharing- Netzwerken angebotenen Musikalbum als erfüllt angesehen.⁴⁸ In anderen Urteilen⁴⁹ hingegen wurden die Anforderungen für das Vorliegen von gewerblichen Ausmaßen bedeutend höher angesetzt. Zum Beispiel sieht das Landgericht Frankenthal ein gewerbliches Ausmaß erst bei einem Angebot von mindestens 3.000 Musikstücken oder 200 Filmen als gegeben an.⁵⁰

Die Auslegung des Begriffes des gewerblichen Ausmaßes bleibt daher in der uneinheitlichen Rechtsprechung der Gerichte sehr umstritten. In Zukunft kann wohl nur durch ein Urteil des BGH⁵¹ für eine einheitliche Rechtsprechung der Gerichte gesorgt werden.

⁴⁸ LG Köln <01>, 2008.

⁴⁹ LG Frankenthal, 2008; OLG Zweibrücken, 2008.

⁵⁰ LG Frankenthal, 2008.

⁵¹ Bundesgerichtshof - Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ist das oberste deutsche Gericht auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit und damit letzte Instanz in Zivil- und Strafverfahren.

3.3 Gesamtergebnis

Wie die rechtliche Untersuchung gezeigt hat, liegt in der Regel bei der Übertragung von urheberrechtlich geschützten Mediendateien, ohne die Erlaubnis des Urheberrechtinhabers, ein Urheberrechtsverstoß vor. Dies kann bei den Vorbereitungshandlungen zum File-sharing, nämlich der Digitalisierung und Kompression, oder aber bei den Haupthandlungen, dem Hoch- bzw. dem Herunterladen, der Fall sein. Eine begangene Urheberrechtsverletzung kann rechtliche Konsequenzen für den Urheberrechtsverletzer nach sich ziehen.

Strafrechtliche Konsequenzen hat ein Urheberrechtsverletzer derzeit in der Regel nur bei einer gewerblichen Begehungsweise zu befürchten. Durch die Einführung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruches wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Urheberrechtsindustrie und Urheber deutlich gestärkt, auch wenn die Rechtsprechung noch nicht eindeutig ist. Daher können einem Urheberrechtsverletzer stets erhebliche zivilrechtliche Konsequenzen drohen.

4. Die Unterhaltungsindustrie gegen das Filesharing

In diesem Kapitel werde ich die Bestrebungen der Unterhaltungsindustrie, gegen das Filesharing vorzugehen, untersuchen. Dabei werde ich auf die Umsatzrückgänge der Unterhaltungsindustrie und auf die möglichen Gründe dafür eingehen. Weiterhin werde ich nach Gründen und Motiven suchen, warum ein Bedarf an Filesharing besteht und ob hier nicht mögliche Vorteile und Chancen für die Unterhaltungsindustrie liegen könnten.

Ich werde dabei den Fokus meiner Untersuchungen verstärkt auf die Musik- und Filmindustrie⁵² setzen, da dies bezogen auf das Filesharing sicherlich der wichtigste Bereich ist. Demzufolge findet sich einerseits eine große Zahl an Studien zu diesem Thema und andererseits stehen die Musik- und Filmindustrie durch ihre Bestrebungen und ihre Kommunikationsstrategien verstärkt im Fokus der Öffentlichkeit.

⁵² Industriezweig, der Kino-, Film- und TV-Produkte produziert und vermarktet.

4.1 Umgang der Unterhaltungsindustrie mit dem Filesharing

4.1.1 Klagen und Abmahnungen

Wie bereits im rechtlichen Teil der Arbeit festgestellt wurde, haben Urheberrechteinhaber wie die Unterhaltungsindustrie zivilrechtliche Ansprüche gegen Urheberrechtsverletzer.

Im Folgenden werde ich den Fokus verstärkt auf die Musik- und Filmindustrie setzen, da dies bezogen auf das Filesharing sicherlich der wichtigste Bereich ist. Demzufolge findet sich einerseits eine große Zahl an Studien zu diesem Thema und andererseits stehen die Musik- und Filmindustrie durch ihre Bestrebungen und ihre Kommunikationsstrategien verstärkt im Fokus der Öffentlichkeit.

Seitdem das Filesharing existiert, versucht die Unterhaltungsindustrie mit rechtlichen Schritten dagegen vorzugehen, anfangs sogar mit Klagen gegen das neue Medium der MP3 selbst, welches eines der wichtigsten Formate der Filesharing-Netzwerke ist.⁵³ In den USA

⁵³ Medosch, 1999.

startete die RIAA⁵⁴ eine umfassende Klagewelle gegen die Betreiber zahlreicher Filesharing-Netzwerke.⁵⁵ Viele dieser Netzwerke, wie Napster, Grokster und Morpheus, standen unter so starkem juristischen Druck, dass sie letztendlich ihre Dienste einstellen mussten.⁵⁶ Die RIAA weitete die Klagewelle auch auf Filesharing-Nutzer selbst aus.⁵⁷

Auch in Deutschland geht die Unterhaltungsindustrie gegen Filesharing-Netzwerke und Filesharing-Nutzer durch Klagen vor.⁵⁸ Da aber Klagen vor Zivilgerichten oftmals teuer und langwierig sein können, wird ein anderer Weg gewählt. Die Unterhaltungsindustrie lässt durch Anwälte Abmahnungen verschicken. Durch Abmahnungen können rechtliche Ansprüche auf direktem und kostengünstigem Weg ohne die Einschaltung eines Zivilgerichtes durchgesetzt werden.

Bei Urheberrechtsverstößen geht es um Ansprüche wegen Unterlassung und auf Schadensersatz nach § 97 UrhG. Die Abmahnung zielt in der Regel auf eine Unterlassungserklärung des Urheberrechtsverletzers

⁵⁴ Recording Industry Association of America,- RIAA - Interessenverband der Musikindustrie in den USA.

⁵⁵ Röttgers, 2001.

⁵⁶ heise online <02>, 2005; heise online <03>, 2001.

⁵⁷ heise online <04>, 2003.

⁵⁸ heise online <05>, 2004.

ab, welche oftmals bereits vorformuliert dem Schreiben der Abmahnung beiliegt. Eine Abmahnung enthält meistens genaue Angaben bezüglich der begangenen Urheberrechtsverletzung. Dazu gehört beispielsweise die Auflistung der urheberrechtswidrigen Mediendateien, um die es geht, der Zeitpunkt des Urheberrechtsverstoßes und die dabei vom Urheberrechtsverletzer benutzte IP-Adresse. Diese Angaben beziehen die Abmahner entweder vom Provider des Urheberrechtsverletzers, durch ihr eigenes zivilrechtliches Auskunftsrecht diesem gegenüber oder aus den Ermittlungen der Staatsanwaltschaften, welche durch Strafanzeigen ausgelöst wurden.

Mit der Unterlassungserklärung wird vom Urheberrechtsverletzer regelmäßig ein Geldbetrag, der sich pauschal aus Anwaltskosten und einem Schadenersatz zusammensetzt, gefordert. Zusätzlich enthält das Schreiben in der Regel das Angebot eines Vergleiches, dessen Höhe deutlich unter dem des zuerst geforderten Geldbetrages liegt. Wenn der Urheberrechtsverletzer der Unterlassungserklärung zustimmt, sind sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche des Abmahners erloschen und eine außergerichtliche Einigung wurde erzielt. Wenn sich der Urheberrechtsverletzer nicht dar-

auf einlässt, fällt das Vergleichsangebot weg und er muss damit rechnen, dass die deutlich höhere Forderung durch die Abmahner gerichtlich geltend gemacht wird. Die Höhe der Gebühren des Anwaltes war vor dem 01.09.2008 von der Höhe des Streitwertes abhängig. Das Landgericht Köln hat beispielsweise den Streitwert für einen einzelnen Musiktitel in ständiger Rechtsprechung auf 10.000,00 € beziffert.⁵⁹ Dieses Urteil ist zwar äußerst fragwürdig, zeigt aber wie hoch der Streitwert ausfallen kann. Um solchen hohen Geldforderungen zu entgehen, zahlen viele Urheberrechtsverletzer bereitwillig das Vergleichsangebot. Der Pressesprecher des Bundesverbandes der Musikindustrie gibt an, dass die betroffenen Urheberrechtsverletzer durchschnittlich 2.000,00 € zahlen müssen.⁶⁰ Im Jahr 2007 hat die Musikindustrie allein 5 Mio. € aus Urheberrechtsverletzungen eingenommen.⁶¹

Dies hatte eine regelrechte Abmahnwelle zur Folge, von der neben der Unterhaltungsindustrie vor allem die Anwaltskanzleien profitierten. Der Bundesverband

⁵⁹ LG Köln <02>, 2007.

⁶⁰ Brandl, 2007.

⁶¹ Banse, 2008.

für Musikindustrie gibt an, dass pro Jahr etwa 100.000 Abmahnungen verschickt werden.⁶²

Der Gesetzgeber versuchte, diesen ausufernden Abmahnungspraktiken durch die Schaffung einer neuen Gesetzesnorm, welche in der Urheberrechtsreform vom 01.09.2008 im Urheberrechtsgesetz ergänzt wurde, entgegenzutreten. Dieser neu geschaffene § 97a UrhG sollte die Kosten für Abmahnungen im Urheberrechtsbereich auf 100,00 € deckeln. Der Gesetzgeber wollte damit für Rechtssicherheit sorgen und versprach sich von dieser Norm, dass künftig willkürlich wirkende Zahlungsforderungen unterbleiben würden.

Doch ob der Gesetzgeber durch die Schaffung des § 97a UrhG das Problem der Abmahnpraktiken gelöst hat, ist sehr fraglich.

Die Deckelung findet nur Anwendung für Fälle geringfügiger, nicht gewerbsmäßig erfolgter Urheberrechtsverletzungen. Da die Norm erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten ist, müssen die Gerichte in ihrer Rechtsprechung zunächst klären, was mit geringfügig gemeint ist.

⁶² Banse, 2008.

Außerdem bezieht sich die Deckelung nur auf die außergerichtlichen Anwaltskosten, nicht aber auf die Forderung eines höheren Schadensersatzes.

Daher ist anzunehmen, dass die Praktik der Abmahnungen der Unterhaltungsindustrie auch weiterhin Anwendung finden wird.

4.1.2 Kampagnen gegen das Filesharing

Um dem illegalem Filesharing entgegenzutreten setzt die Musik- und die Filmindustrie neben juristischen Schritten wie Klagen oder Abmahnungen auch auf mediale Kampagnen wie „Raubkopierer sind Verbrecher“, „Nur Original ist legal“ oder „Copy kills Music“.

Die in Deutschland bekannteste Kampagne stellt die Kampagne „Raubkopierer sind Verbrecher – eine Initiative zum Schutz des Originals“ der deutschen Filmwirtschaft dar. Die Kampagne wurde im November 2003 durch die Zukunft Kino Marketing GmbH im Auftrag der Filmwirtschaft ins Leben gerufen. Nach Angaben der Filmwirtschaft hat die Kampagne als Ziele eine öffentliche Diskussion zum Thema Raubkopieren anzuregen und Aufklärungsarbeit zu leisten, um das Un-

rechtsbewusstsein des Endverbrauchers zu schärfen.⁶³ Zugleich soll die Kampagne eine abschreckende Wirkung entfalten.⁶⁴ Die Kampagne besteht aus provokanten Spots und Anzeigen, welche im Kino, Fernsehen, Print-Magazinen und im Internet zu sehen sind. Zum Beispiel werden Raubkopierer im Gefängnis dargestellt, welche durch ihre Mithäftlinge, frei nach dem Kampagnenmotto „hart aber gerecht“, drangsaliert werden. Zusätzlich werden auch aufsehenerregende Aktionen in der Öffentlichkeit durchgeführt. Beispielsweise konnte man in der zwischen 2004 und 2006 in sieben deutschen Großstädten durchgeführten „Knast on Tour“-Aktion in einer nachgebildeten Gefängniszelle probesitzen, um sich als Raubkopierer zu fühlen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff Raubkopie oft als Synonym für eine illegal erstellte Kopie verwendet, obwohl er im deutschen Urheberrechtsgesetz nicht vorkommt. Der Begriff Raubkopie wird häufig von der Unterhaltungsindustrie gebraucht, vor allem in Verbindung mit Medienkampagnen wie der Kampagne „Raubkopierer sind Verbrecher“. Umgangssprachlich existierte der Begriff zwar schon län-

⁶³ Zukunft Kino Marketing GmbH, 2008.

⁶⁴ Zukunft Kino Marketing GmbH, 2008.

ger, die Unterhaltungsindustrie hat diesen jedoch durch ihre Rhetorik mitgeprägt. Elke Esser, die ehemalige Geschäftsführerin der Zukunft Kino Marketing GmbH, begrüßte den in den Medien durch die Kampagne ausgelösten Begriffswechsel in der Berichterstattung von Filmpiraten zu „Raubkopierern“.⁶⁵

Von Kritikern wird der Begriff Raubkopie als unverhältnismäßig angesehen, da er die Anfertigung einer urheberrechtswidrigen Kopie mit dem schwerwiegenden Straftatbestand des Raubes gemäß § 249 StGB gleichsetzt. Nach § 249 StGB handelt es sich bei einem Raub um ein Verbrechen⁶⁶, bei dem eine fremde bewegliche Sache mittels Gewalt oder körperlicher Bedrohung weggenommen wird. Bei der Anfertigung einer illegalen Kopie verbleibt das Original beim Urheber bzw. Rechteinhaber. Es werden auch keine Zwangsmittel wie Gewalt oder körperliche Bedrohung angewendet. Deswegen stellt das Erstellen einer urheberrechtswidrigen Kopie im juristischen Sinne zweifelsfrei keinen Raub dar. Ein Begriff wie beispielsweise Schwarzkopie, der sich an Begriffen wie Schwarzarbeit

⁶⁵ heise online <06>, 2005.

⁶⁶ Die Strafandrohung des § 249 StGB liegt bei mindestens 1 Jahr – Daher handelt es sich bei dieser Straftat nach § 12 StGB um ein Verbrechen.

oder Schwarzfahren orientiert, wäre wohl wertneutraler und nicht so irreführend.

Dennoch schließt sich diese Arbeit dem allgemeinen Sprachgebrauch an und verwendet der Verständlichkeit halber trotzdem den Begriff Raubkopierer.

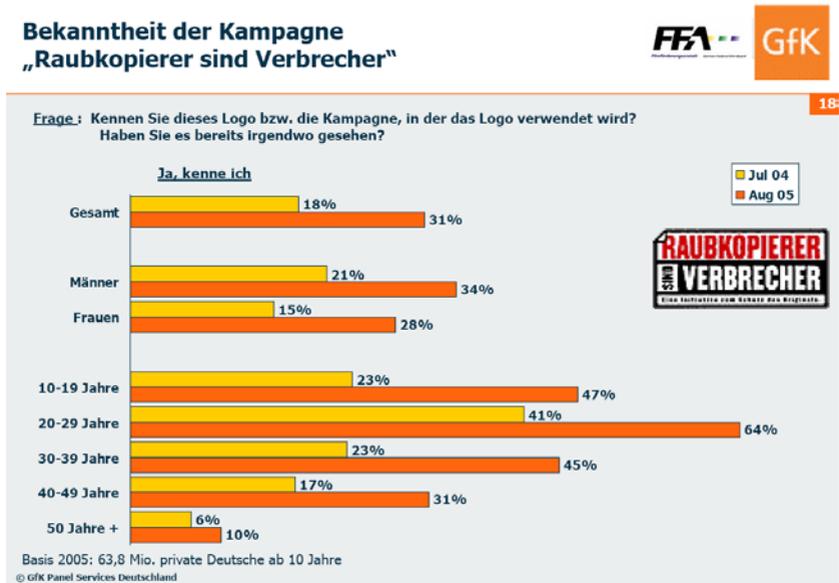
Weiterhin suggeriert die Kampagne „Raubkopierer sind Verbrecher“ bereits durch den Titel, dass das Anfertigen einer urheberrechtswidrigen Kopie ein Verbrechen darstellt. Ein Verbrechen liegt, wie bereits erwähnt, nach § 12 StGB ab einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr vor. Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz handelt es sich bei dem Erstellen von urheberrechtswidrigen Kopien um ein Vergehen, da die Strafandrohungen der §§ 106 und 108a UrhG kein Mindestmaß von einem Jahr kennen. Dass Raubkopierer Verbrecher sind, ist daher juristisch schlichtweg falsch. Zu Beginn der Kampagne hieß es in einigen Spots, dass Raubkopierer seit dem 13.09.2003 mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft würden. Diese Aussage ist falsch, da diese Strafandrohung des §108a UrhG nur für gewerbsmäßige Raubkopierer und nicht für alle Raubkopierer gilt. Zum Anderen wurde die Strafandrohung des § 108a UrhG von fünf Jahren nicht durch die Urheberrechtsnovellierung vom

13.09.2003 verschärft, sondern galt bereits davor. Kritiker glauben daher, dass die Filmindustrie den Eindruck erwecken möchte, dass in Deutschland die Strafen durch entsprechende Gesetzesänderungen verschärft wurden, um mehr Aufmerksamkeit zu erregen.⁶⁷

Die Filmindustrie hält nach eigenen Angaben die Kampagne für sehr erfolgreich. Begründet wird dies durch den hohen Bekanntheitsgrad der Kampagne, welcher stetig zunimmt. In einer durch die Filmindustrie in Auftrag gegebenen Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) für das Jahr 2005 wurde angegeben, dass 31 % der Bevölkerung ab 10 Jahren das Logo der Kampagne kannte. Im Jahr davor waren es nur 18 %.

⁶⁷ Sen/Krömer <01>, 2009.

Abb. 7



Quelle: GfK Brenner-Studie 2005

Dadurch sei die Kampagne im Bewusstsein der Bevölkerung angelangt und könne daher ihre abschreckende Wirkung entfalten.⁶⁸

Belegt werden soll dies damit, dass die Umsatzverluste des Folgejahres nach dem Start der Kampagne gerin-

⁶⁸ Krempl, 2004.

ger ausgefallen sind als erwartet.⁶⁹ Demnach ist das illegale Brennen und Herunterladen von Filmen zwar im Jahr 2004 weiter gestiegen, im Verhältnis zu der mittlerweile flächendeckend verbreiteten technischen Ausstattung jedoch nicht so stark wie befürchtet.⁷⁰ Diese Argumentation der Filmindustrie scheint nicht schlüssig, da es sehr fraglich ist, ob sich ein Erfolg der Kampagne aus der Differenz zwischen erwartetem und tatsächlichem Umsatzverlust ableiten lässt.

Durch ihre Aufmachung und Botschaft steht die „Raubkopierer sind Verbrecher“-Kampagne in der Kritik. Der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft hält laut seinem Geschäftsführer die Art und Weise der Kampagne in höchstem Maße für fragwürdig.⁷¹ Ebenso kritisierte der Pressesprecher des Virtuellen Ortsvereins der SPD Arne Brand in einer Presseerklärung vom 29.11.2003 die Kampagne der Filmindustrie scharf und bezeichnete sie als menschenverachtend.⁷² Dabei nahm er vor allem Bezug auf einen Werbespot der Kampagne, welcher Häftlinge in einem

⁶⁹ dpa, 2004.

⁷⁰ dpa, 2004.

⁷¹ heise online <07>, 2003.

⁷² Der Virtuelle Ortsverein der SPD, 2003.

Gefängnis zeigt, die sich auf die Vergewaltigung neu eingelieferter „Raubkopierer“ freuen.

Abb. 8



Quelle : Kampagne „Raubkopierer sind Verbrecher“

"Hier wird den Kopierern, ob rechtmäßig oder nicht, ihre menschliche Würde genommen, indem sie zum

Freiwild für Verbrecher erklärt werden. Allein schon die Bezeichnung 'Verbrecher' ist in ihrer Pauschalität und juristischen Unhaltbarkeit mehr als erschreckend!", so Brand.

Ein weiterer Kritikpunkt ist nach Meinung des Virtuellen Ortsvereins der SPD die durch den Werbespot dargestellte Verhöhnung von Vergewaltigungsopfern:

"Vergewaltigungsopfer leiden oft noch jahrelang unter den Auswirkungen der schrecklichen Tat. Genauso werden Opfer von Raubüberfällen (gegen Leib und Leben gerichtete Schwerstverbrechen) verhöhnt, indem die Gewalttäter mit denen gleichgestellt werden, die eine nicht legale Kopie anfertigen. Das ist keineswegs humorvoll provokant, sondern empörend!", so Brand weiter. "Als Fazit der Kampagne bleibt festzuhalten, dass mit brutalen Methoden Konsumenten verunsichert werden sollen und die Menschenwürde auf der Strecke bleibt", so Brand abschließend.

Inwieweit diese Kampagne gegen die Menschenwürde verstößt oder einfach nur humorvoll provokant ist, vermag der Verfasser dieser Arbeit nicht zu beurteilen. In jedem Fall bleibt die Kampagne in ihrem Stil und mit ihrer Botschaft umstritten.

Zusätzlich wird kritisiert, dass die Kampagne zunehmend Verbraucher bezüglich ihrer Rechte auf eine Privatkopie verunsichert.⁷³ Einige Kritiker meinen, die Filmindustrie nimmt bewusst in Kauf, dass auch Privatkopierer kriminalisiert werden.⁷⁴

Die 1999 durch die Musikindustrie ins Leben gerufene Kampagne „copy kills music“, welche inzwischen eingestellt wurde, arbeitete ebenfalls mit sehr plakativen Aussagen. Der bekannteste Slogan war, dass schon 10.000 kopierte CDs eine Nachwuchsband vernichten würden. Die Initiatoren der Kampagne können diese Zahl nicht schlüssig belegen. In einem Interview der Zeitung Zeit mit dem sich für die Kampagne engagierenden Musiker Smudo wurde diesem durch den Interviewer vorgerechnet, dass bei ca. 10 Millionen kopierten CDs jährlich bereits mehr Nachwuchsbands zerstört sein müssten als überhaupt existieren würden.⁷⁵ Darauf gab der Musiker zu, dass diese Aussage nur auf die Kampagne aufmerksam machen sollte.⁷⁶

Es bleibt festzuhalten, dass Art und Weise der Kampagnen der Musik- und der Filmindustrie fragwürdig

⁷³ heise online <08>, 2004.

⁷⁴ heise online <08>, 2004.

⁷⁵ Zeit Online, 2000.

⁷⁶ Zeit Online, 2000.

sind. Die Kampagnen haben einen seriösen Anstrich, verbreiten aber unwahre Behauptungen. Insofern handelt es sich wohl eher um Marketingmaßnahmen, als um aufklärende Initiativen zum Schutze des geistigen Eigentums und des Urheberrechts. Die Kampagnen haben dazu geführt, dass über die Thematik des Raubkopierens in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Dadurch haben die Kampagnen den Begriff „Raubkopierer“ maßgeblich mitgeprägt. Daher kann man sagen, dass die Kampagnen als Marketingmaßnahmen erfolgreich waren. Jedoch konnte eine positive Wirkung der Kampagnen auf die Umsatzzahlen der Unterhaltungsindustrie bisher nicht schlüssig nachgewiesen werden.

4.2 Auswirkungen von Filesharing auf die Unterhaltungsindustrie

Wie bereits festgestellt geht die Unterhaltungsindustrie vehement gegen Filesharing-Nutzer mit rechtlichen Mitteln und Kampagnen vor. Begründet wird ein solches Vorgehen u.a. oftmals damit, dass durch illegales Filesharing Umsatzeinbrüche zu verzeichnen seien.

Die Unterhaltungsindustrie versucht daher durch verschiedene Studien, die sie oftmals selbst in Auftrag gegeben hat, eine wirtschaftliche Bedrohung durch das illegale Filesharing nachzuweisen.

4.2.1 Auswirkungen von illegalem Filesharing auf die Musikindustrie

Durch Studien versuchte die Unterhaltungsindustrie, ihre Standpunkte zu belegen und zu untermauern. Vor allem sollten solche Studien aber als Argumentationsgrundlage für rechtliche Schritte gegen Filesharing-Netzwerke und Raubkopierer dienen. Die meisten Studien untersuchen die Auswirkungen von illegalem Filesharing auf die Umsätze der Musikindustrie. Die ersten Studien dazu wurden im Auftrag der RIAA ab 1999 von den US-amerikanischen Marktforschungsinstituten

Field Research und Peter D. Hart Research Associates erstellt.⁷⁷ Alle diese Studien gelangten zu dem Ergebnis, dass von Jahr zu Jahr eine immer größer werdende Anzahl von Filesharing-Nutzern immer weniger Musik-Tonträger kaufen würde, da diese ihren Musikbedarf durch das Herunterladen von illegal angebotenen Musikstücken befriedigen würden. Der Bundesverband der phonographischen Wirtschaft lässt jedes Jahr eine sog. „Brennerstudie“ durch die GfK erstellen. Diese „Brennerstudien“ kommen zu ähnlichen Ergebnissen wie die Studien der US-amerikanischen Marktforschungsinstitute. Demnach trägt Filesharing in erheblichem Maß zu den Umsatzrückgängen bei. Da aber diese Studien im Auftrag der Musikindustrie erstellt wurden, erscheint deren Glaubwürdigkeit fraglich.

Inzwischen gibt es auch viele Studien, die nicht im Auftrag der Musikindustrie erstellt wurden, um die Frage nach den Auswirkungen von illegalem Filesharing auf den Verkauf von Tonträgern zu klären.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD⁷⁸) ging in einer Untersuchung

⁷⁷ heise online <09>, 2000; Gedlicka, 2002.

⁷⁸ Organisation for Economic Co-operation and Development - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

aus dem Jahr 2004 dieser Frage nach. Bestandteil dieser Untersuchung war auch eine Meta-Studie, welche die relevanten Ergebnisse aller bis dahin durchgeführten großen und methodisch brauchbaren Studien zu dem Thema auswertete.⁷⁹ Daher skizziere ich im Folgenden die wesentlichen Ergebnisse der OECD-Untersuchung.

Die ersten Studien, welche nicht von der Musikindustrie in Auftrag gegebenen wurden, gelangten zu unerwarteten Resultaten. Sie kamen im Gegensatz zu den Studien der Musikindustrie zu dem Ergebnis, dass das Filesharing keine Auswirkungen auf den Tonträgerverkauf hat.⁸⁰ Dazu gehört auch die bekannt gewordenen Studie der Harvard Business School und der University of Kansas von Professor Felix Oberholzer und Professor Koleman Strumpf aus dem Jahr 2004.⁸¹ Die beiden Wissenschaftler kamen zu dem Ergebnis, dass der Einfluss von Filesharing auf die Absatzzahlen von Tonträgerverkäufen statistisch nicht von Null unterscheidbar sei. Ein weiteres Beispiel stellt die Studie des US-amerikanischen Marktforschungsinstituts Forrester Research aus dem Jahr 2002 dar, die zu ähnlichen

⁷⁹ OECD, 2004.

⁸⁰ Forrester Research, 2002, Jupiter Media Metrix, 2002, Ipsos-Reid, 2003.

⁸¹ Oberholzer/Strumpf, 2004.

Ergebnissen gelangt. In einigen dieser Studien ist sogar die Rede von leicht positiven Auswirkungen auf die Absatzzahlen der Verkäufe. Begründet wird dies damit, dass die Filesharing-Nutzer oft ihnen unbekannte Musik herunterladen, durch das Anhören ihren Musikgeschmack erweitern und dann teilweise mehr Geld für Tonträger ausgeben.

Jedoch werden die Ergebnisse der ersten Studien in diesem Bereich inzwischen durch spätere Studien, teilweise von den gleichen Marktforschungsinstituten und wissenschaftlichen Einrichtungen erstellt, relativiert.⁸² Insgesamt überwiegen die Studien, die einen leicht negativen Einfluss von Filesharing auf die Verkäufe von Tonträgern feststellen konnten.⁸³ Diesen Studien zufolge bewegen sich die Umsatzrückgänge von Tonträgerverkäufen durch die Auswirkungen von illegalem Filesharing in einer Größenordnung von etwa 10 %.⁸⁴ Dennoch tauchen bis heute auch immer wieder Studien auf, die positive Auswirkungen auf die Umsatzzahlen nachweisen.⁸⁵

⁸² Forester Research, 2004, Zentner, 2004.

⁸³ OECD, 2004.

⁸⁴ OECD, 2004.

⁸⁵ heise online <10>, 2007.

4.2.2 Auswirkungen von illegalem Filesharing auf die Filmindustrie

Im Bereich der Filmwirtschaft gibt es bisher nur sehr wenige Studien, welche einen Zusammenhang zwischen dem illegalen Filesharing und den Verkaufszahlen der Absatzmärkte der Filmindustrie untersuchen. Nach einer Studie von Prof. Dr. Thorsten Hennig-Thureau und Prof. Dr. Victor Henning von der Bauhaus-Universität Weimar hat das Filesharing nachweisbare negative Auswirkungen auf die Filmwirtschaft. Alle wichtigen Absatzmärkte, d.h. Kino, DVD-Verleih und -Verkauf sind betroffen. Die Studie wurde mit knapp 1.100 Personen in Deutschland durchgeführt. Die Wissenschaftler befragten die Versuchspersonen mehrfach in einem Zeitraum von 10 Monaten nach ihrem Konsumverhalten bezüglich DVD-Ausleihen und -Käufen, Kinobesuchen sowie illegalen Kopien zu 25 Spielfilmen, welche im Frühjahr 2006 in den Kinos gestartet waren. Durch diese Befragungen konnten die Forscher feststellen, inwieweit sich geplantes oder tatsächliches illegales Filesharing auf das Kaufverhalten der Versuchspersonen auswirkte, um daraus einen möglichen Schaden für die Filmwirtschaft abzuschätzen. Demnach wären ohne illegales Filesharing, bezogen auf das

Jahr 2005, die DVD-Verleihumsätze um 10,5 %, die Anzahl der Kinobesuche um 12,6 % und die Anzahl der DVD-Verkäufe um 14,7 % höher ausgefallen. Insgesamt beziffern die Wissenschaftler den Schaden für die Filmwirtschaft durch illegales Filesharing auf 193 Mio. € jährlich. Dabei wurde festgestellt, dass nicht der Besitz einer illegalen Kopie den legalen Konsum verdrängt, sondern bereits die bloße Absicht, sich diese zu beschaffen. Damit fallen im Ergebnis der Studie die Umsatzverluste der Filmwirtschaft, welche durch illegales Filesharing verursacht wurden, ähnlich wie die Umsatzverluste der Musikindustrie aus. Es stellt sich dennoch die Frage, wieso viele der genannten Studien zu solch widersprüchlichen Ergebnissen gelangen konnten. Die Marktforschungsinstitute bzw. die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, welche solche Studien durchgeführt haben, setzten bei ihren Studien auf unterschiedliche wissenschaftliche Methoden und Herangehensweisen. Bei der genannten Studie von Oberholzer und Strumpf aus dem Jahr 2004 wurde beispielsweise der Verkehr einzelner Filesharing-Netzwerke beobachtet, um Korrelationen zwischen Downloadanfragen und Verkaufszahlen von Tonträgern festzustellen. Andere Studien wiederum ge-

langten zu ihren Ergebnissen durch Umfragen oder Interviews.

Darüber hinaus gibt es grundlegende methodische Probleme, da neben dem illegalen Filesharing auch andere Faktoren für die Umsatzrückgänge in der Unterhaltungsindustrie in Frage kommen könnten. Einige der Studien haben solche Faktoren berücksichtigt, andere nicht.

Es scheint jedenfalls sehr fragwürdig, ob das illegale Filesharing die alleinige Ursache für die Umsatzrückgänge der Unterhaltungsindustrie ist.

4.3 Ursachen für die Popularität von Filesharing

Filesharing-Netzwerke sind sehr beliebt, was die hohen Nutzerzahlen zweifelsfrei zeigen. Daher gibt es einen großen Bedarf an Filesharing.

Nachfolgend werde ich in Frage kommende legale und illegale Gründe und Motive für den Bedarf an Filesharing-Netzwerken auführen.

4.3.1 Gründe und Motive für illegales Filesharing

Viele Gründe und Motive sind für das illegale Filesharing denkbar, es kann aber hier nur darüber spekuliert werden. Folgende Gründe und Motive kommen in Frage:

Ein wichtiger Grund könnte in der Kostenersparnis zu sehen sein, wenn der Raubkopierer das Originalwerk sonst käuflich hätte erwerben müssen. Für Filesharing fallen zwar auch zum Teil hohe Kosten für den Internetanschluss, den Rechner und das Speichermedium an – allerdings fallen diese Kosten ohnehin an, wenn schnelles Internet gewünscht wird und die Nutzungsmöglichkeiten eines schnellen Internetzugangs sind nicht auf Filesharing begrenzt. Es gibt aber auch ande-

re Gründe für den Bedarf an illegalen Kopien. Durch die Nutzung von Filesharing-Netzwerken ist es in manchen Fällen möglich, in den Besitz einer Mediendatei zu kommen, obwohl diese noch nicht veröffentlicht wurde. Dadurch könnte der Raubkopierer sein Bedürfnis nach Aktualität und Exklusivität befriedigen. Für manche Raubkopierer mag das Angebot der unterschiedlichen Dateiformate und Komprimierungsstufen, in welchen die Mediendateien vorliegen, eine große Rolle spielen. So gibt es ein und dasselbe Musikstück meist in stark komprimierter Form, so dass der Download schneller vonstatten geht, als auch in nur wenig komprimierter bzw. sogar unkomprimierter Form, was eine maximale Qualität bietet. Diese Vielfalt bieten in der Regel nur die Filesharing-Netzwerke. Des Weiteren könnte es Raubkopierer geben, welche sich eine große Sammlung von Mediendateien zulegen, um einer Sammelleidenschaft nachzugehen. Für diese dann kaum genutzten Dateien würden sogar hohe Kosten für große Festplattenkapazitäten in Kauf genommen werden. Weiterhin könnte der Reiz, Verbotenes zu tun, auch ein Motiv für Raubkopierer darstellen.

Es stellt sich in Anbetracht solcher möglichen Gründe und Motive für das illegale Filesharing die Frage, wie

es um das Unrechtsbewusstsein der Raubkopierer steht.

Die Grundlage für meine Untersuchung des Unrechtsbewusstseins der Raubkopierer stellt die Studie „Digitale Mentalität“ des Instituts für Strategieentwicklung der Universität Witten-Herdecke dar. Die Studie basiert im Wesentlichen auf einer Online-Umfrage, welche mit Computernutzern durchgeführt wurde, um festzustellen inwieweit das Raubkopieren als Straftat wahrgenommen wird. Die befragten Personen waren zwischen 18 und 70 Jahren, 32 % weiblich und 68 % männlich. Dazu muss gesagt werden, dass diese Umfrage nur mit 126 Personen durchgeführt wurde, daher kann sie keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben. Die Ersteller der Studie geben an, dass die Befragung aufgrund ihrer hohen Übereinstimmungs- und Vorhersagevalidität eine hohe Reliabilität aufweist und daher aussagekräftig sei. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei 126 befragten Personen, welche für die Gesamtheit der deutschen Filesharer stehen sollen, nur um eine kleine Stichprobe handeln kann. Da es aber zu dieser Problematik kaum wissenschaftliche Untersuchungen gibt, werde ich diese Studie hier auswerten.

In der Studie wurden die Raubkopierer in verschiedene Typen eingeteilt. Dafür wurden die unterschiedlichen Verhaltensmuster und Denkweisen der Raubkopierer in festen Gruppen kategorisiert.

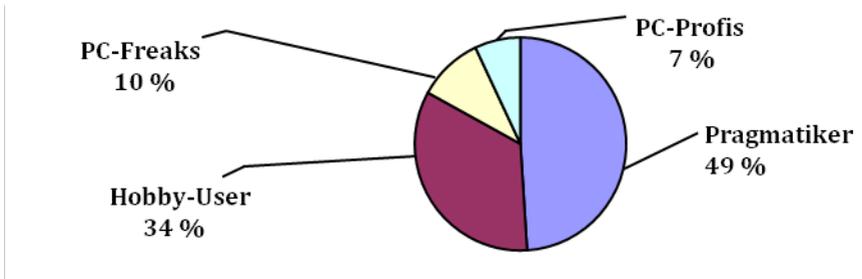
Für die Erstellung der Gruppen dienten 2 Faktoren. Der erste Faktor ergab sich aus der individuellen Computerexpertise, welche die Kenntnisse, die Begeisterung und die Auseinandersetzungen mit dem Medium Computer umfasste. Aus der Raubkopierintensität, welche den Besitz und die Verbreitung von Raubkopien zusammenfasste, ergab sich der zweite Faktor. Diese beiden voneinander unabhängigen Faktoren ergaben folgende Gruppen:

Die größte Gruppe der Pragmatiker mit 49 %, die zweitgrößte Gruppe der Hobby-User mit 34 %, die Gruppe der PC-Freaks mit 10 % und die kleinste Gruppe der PC-Profis mit 7 %.

Wie es im Marketing mittlerweile üblich zu sein scheint, wurden den Gruppen plakative Namen gegeben, welche unter analytischen Gesichtspunkten eher verfälschen als Klarheit zu bringen.

Abb. 9

Gruppen der Raubkopierer



Quelle: Eigene Anfertigung basierend auf den Zahlen aus der Studie „Digitale Mentalität“.

Abb. 10

Vier-Feld-Matrix der Gruppen

		Computer-Expertise	
		hoch	niedrig
Raubkopierintensität privat	hoch	PC-Freaks	Hobby-User
	niedrig	PC-Profis	Pragmatiker

Quelle: Studie „Digitale Mentalität“

Als Pragmatiker werden in der Studie die Personen bezeichnet, die wenig Wissen über Computer haben und nur Raubkopien im geringen Maße besitzen. Die Gruppe der Hobby-User besteht aus Personen, welche wenig Computerwissen besitzen, die sich aber durch eine hohe Raubkopierintensität auszeichnen. Personen, die eine gute Computer-Expertise besitzen und wenig mit Raubkopien zu tun haben, werden als PC-Profis bezeichnet. Die letzte Gruppe der PC-Freaks zeichnet sich durch sehr gute Computerkenntnisse und durch eine hohe Raubkopierintensität aus. Die Zahl der ideologisch motivierte Raubkopier, d.h. Raubkopierer, die ihre rechtswidrigen Handlungen beispielsweise als wirtschaftlichen Boykott gegen die Preispolitik der Unterhaltungsindustrie verstehen, ist so gering, dass sie nicht aus der Masse der Raubkopierer abzugrenzen ist und daher bei der Studie nicht berücksichtigt wurde.⁸⁶

Die vier verschiedenen Gruppen von PC-Nutzern wurden zu ihrem Unrechtsbewusstsein bezüglich der Illegalität des Raubkopierens befragt. 78 % der befragten Personen gaben in der Befragung an, dass sie zwar erkannt hätten, dass das Raubkopieren rechtlich be-

⁸⁶ Digitale Mentalität, 2004, S. 5.

trachtet eine Straftat sei, jedoch legitimierten sie das Raubkopieren in ihrer subjektiven Einschätzung für sich selbst. Weiterhin wurde gefragt, inwieweit das Raubkopieren mit Ladendiebstahl verglichen werden kann. 66 % der Befragten empfanden das digitale Raubkopieren als weniger schlimm als einen Ladendiebstahl. Für 30 % der Befragten war der Unrechtsgehalt beider Straftaten identisch und etwa 3 % empfanden das private Raubkopieren als gravierender als den Ladendiebstahl. Weiterhin fühlten sich 60 % der PC-Nutzer aufgrund der Anonymität, welche bei den Raubkopierhandlungen gegeben ist, sicher.

Die Befragung hat gezeigt, dass es zwar ein Unrechtsbewusstsein bezüglich des Raubkopierens gibt, dieses aber einen geringen Einfluss auf das Raubkopierverhalten hat. Die Studie „Digitale Mentalität“ führt als Begründung dafür an, dass ein intuitives Verständnis für das Unrecht einer Urheberrechtsverletzung fehlt, da das Tatbestandsmerkmal der Wegnahme beim illegalen Filesharing entfalle. Dieses Merkmal ist tief mit unserer historisch gewachsenen Vorstellung von Diebstahl verwurzelt. Beim Diebstahl ist durch das Element der Wegnahme, eine Konfrontation mit der

Rechtsverletzung viel direkter und offensichtlicher als beim anonymen Raubkopieren.

Das Unrechtsbewusstsein ist bei den meisten Raubkopierern durchaus vorhanden, aber relativ gering ausgeprägt.

4.3.2 Gründe für legales Filesharing

Da Filesharing-Netzwerke im überwiegenden Maße illegal genutzt werden, stellt sich die Frage, ob auch Gründe und Motivationen für legales Filesharing ersichtlich sind.

Es gibt immer mehr Künstler und auch Plattenlabels, die aus Gründen von Werbung Musikstücke in Filesharing-Netzwerken zum legalen Herunterladen anbieten und das Filesharing unterstützen. Auch für unbekannte Künstler bietet das Filesharing zumindest die Möglichkeit, bekannt zu werden. Es kann als günstiger Vertriebsweg für kostenlose Musikangebote genutzt werden. Beispielsweise stellte die damals relativ unbekannte Musikgruppe „Ten Mile Tide“ einige ihrer Musikstücke in Filesharing-Netzwerken zum Download zur Verfügung. Dadurch wurde die Gruppe so populär,

dass sie auf Tour gehen und CDs verkaufen konnte.⁸⁷ Die Künstler verdienen immer weniger an den CD-Verkäufen der Musikindustrie. In der Regel verdienen die Künstler heute mehr mit Tourneen und Verkäufen von Merchandise-Artikeln. Madonna setzte beispielsweise mit ihrer letzten Welttournee ca. 200 Mio. € um.⁸⁸ Daher steigt die Bereitschaft, die Filesharing-Netzwerke als Werbemedium zu nutzen.

Wo ein zentrales Angebot der Unterhaltungsindustrie ausfallen kann, weisen Filesharing-Netzwerke aufgrund ihrer Technik eine geringe Anfälligkeit für Störungen auf. Je nach Art des Filesharing-Netzwerkes geht das Herunterladen möglicherweise weitaus schneller vonstatten, als dies beim ursprünglichen Anbieter des Materials der Fall ist. Weiterhin können zentrale Angebote der Unterhaltungsindustrie nicht einsehbar inhaltlichen Beschränkungen unterliegen und es ist zu vermuten, dass Inhalte, die sich wirtschaftlich nicht lohnen, keine oder nur eine nachrangige Berücksichtigung finden.

Filesharing kann hier eine große Vielfalt bieten, welche gerade nicht durch einen einzelnen Akteur gesteuert

⁸⁷ Conway, 2004.

⁸⁸ Die Presse.com, 2008.

wird, sondern von der Summe aller Filesharer. Insofern ist beim Filesharing immer ein reichhaltiges Angebot von Mediendateien zu vermuten. In gewisser Hinsicht erfüllen Filesharing-Netzwerke daher auch eine Archivfunktion.

4.3.3 Zwischenergebnis

Insgesamt gibt es viele legale und illegale Gründe und Motive für den Bedarf an Filesharing-Netzwerken. Überwiegend wird in den Netzwerken illegales Filesharing aus den genannten Gründen betrieben. Durch die anonyme Nutzungsweise steht dem auch kein sonderlich ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein entgegen.

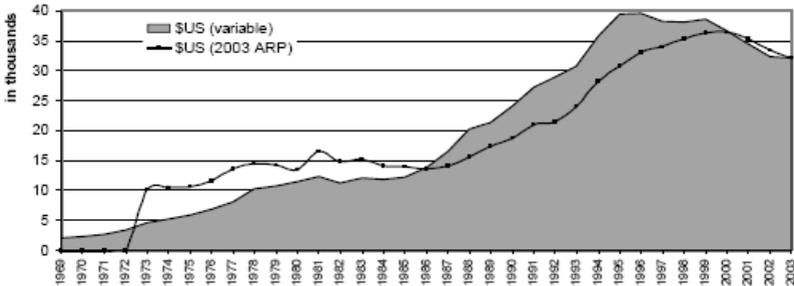
4.4 Krise der Musikindustrie

Nachfolgend werde ich in Frage kommende Faktoren für die Umsatzrückgänge am Beispiel der Musikindustrie untersuchen.

Die Musikindustrie hatte vor allem in den 1980er und 1990er Jahren einen stetigen steilen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt. Seit Ende der 1990er Jahre fingen die Absatzzahlen der Tonträgerverkäufe an zu sinken. Es fällt auf, dass in den Veröffentlichungen der Musikindustrie stets Zahlen ab dem Ende der 1990er Jahre angegeben sind. Unter Bezugnahme auf die Umsatzeinbrüche wird dann von einer Krise gesprochen. Nimmt man einen längeren Zeitraum in den Blick, so ist offensichtlich, dass diese Krise bisher wohl nicht existenzbedrohend ist.

Abb. 11

Umsätze von weltweiten Tonträgerverkäufen in US-Dollar



Quelle: OECD-Studie 2004

Die in etwa zeitgleich mit den Umsatzrückgängen in Erscheinung getretenen Filesharing-Netzwerke wurden schnell von der Musikindustrie als Hauptschuldige ausgemacht.

Als Faktoren, die einen Einfluss auf die Absatzzahlen haben könnten, kommen auch die stetig steigenden Verkäufe der eigenen Konkurrenzprodukte innerhalb der Unterhaltungsindustrie und die veränderten Freizeitverhaltensweisen der Konsumenten in Frage, beispielsweise in Form von Videospiegelverkäufen, Inter-

netnutzung und Klingeltönen.⁸⁹ Die Einführung der CD mit ihrer überlegenen Klangqualität führte dazu, dass sich auch ältere Aufnahmen auf diesem neuen Medium ganz ausgezeichnet verkauften. Als sich in den 1990er Jahren CD-Abspielgeräte durchsetzten, bescherte dies der Musikindustrie einen unerwarteten Boom – auch gerade in Bezug auf ältere Aufnahmen, die auf CD neu veröffentlicht wurden. Bei ihrer Einführung wurde die Audio-CD als High-End-Produkt beworben und war deutlich teurer als eine Audio-Kassette mit derselben Aufnahme. Die Musikindustrie kommunizierte, dass bei steigenden Verkaufszahlen auch der Preis für eine Audio-CD fallen würde. Das Gegenteil war der Fall. Mit dem Wandel vom High-End-Produkt zum Massenprodukt ging eine weitere Preissteigerung einher. Erst nach dem Jahr 2000 kam es zur ersten Preisreduktion in der Geschichte der Audio-CD und damit auch zu Umsatzrückgängen. Weiterhin könnte sich auch der Einfluss der allgemeinen wirtschaftlichen Rezession auf die Absatzzahlen ausgewirkt haben.⁹⁰

Als größte Faktoren für die Umsatzrückgänge der Musikindustrie werden von Kritikern die strategischen

⁸⁹ OECD, 2004.

⁹⁰ OECD, 2004.

Fehlausrichtungen des Vertriebes und die mangelnde Innovationskraft genannt.⁹¹

Der Musikindustrie wird vorgeworfen, zu lange an dem Medium der Audio-CD festgehalten zu haben, anstatt die neuen Vertriebsmöglichkeiten des Internets zu nutzen. Für die Musikindustrie stellt die Audio-CD, trotz der Umsatzrückgänge, noch immer das wichtigste Medium für Musik dar. Der IFPI⁹² begründet dies damit, dass die Audio-CD-Verkäufe mit Abstand die größte Einnahmequelle der Musikindustrie darstellen. Demnach erreichten die Audio-CD-Verkäufe in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 81 % des gesamten Umsatzes.⁹³

Alex Jacob, Sprecher der IFPI, sieht zwar einen Trend in Richtung neuerer Distributionswege, glaubt jedoch nicht an ein baldiges Ende des Musikalbums auf CD. Der IFPI rechnet damit, dass 2010 rund 75 % der Musikverkäufe auf das Konto von CDs gehen werden.

Jedoch darf dabei nicht vergessen werden, dass solche hohen Umsatzzahlen bei den Audio-CD-Verkäufen

⁹¹ Sen/Krömer <02>, 2009.

⁹² International Federation of the Phonographic Industry - IFPI - Weltverband der Phonindustrie.

⁹³ Musikindustrie <02>, 2007.

nicht besonders verwunderlich sind, in Anbetracht der Tatsache, dass fast das ganze Distributionsnetzwerk der Musikindustrie darauf fixiert ist. Bestrebungen, die Musikverkäufe auch auf anderen Distributionswegen, wie beispielsweise auf Downloadportalen, anzubieten, verlaufen bisher recht zaghaft. Ob die Audio-CD auch in naher Zukunft noch das wichtigste Medium für Musik darstellt, ist mit Blick auf die rasante technische Entwicklung im Bereich der Unterhaltungselektronik fraglich.

4.5 Kommerzielles Filesharing

Aufgrund der Beliebtheit der Filesharing-Netzwerke liegt es auf der Hand, dass es auch einen Bedarf an kommerziellem Filesharing, den legalen Downloadportalen geben könnte. Zudem besteht die Möglichkeit, bei einem guten flächendeckenden legalen Angebot, viele Filesharing-Nutzer wieder in die Legalität zurückzuführen.

Statt diesen Bedarf zu erkennen ging die Unterhaltungsindustrie, allen voran die Musikindustrie, gegen das Filesharing mit Klagen, Abmahnungen und Kampagnen vor. Daher haben andere Unternehmen die Vorreiterrolle bei der Vermarktung von legalen Musikdownloads übernommen. Das erfolgreichste Musikdownloadangebot ist der iTunes Store vom Hardwarehersteller Apple. Der iTunes Store, welcher Ende April 2003 startete, verkaufte bis Mitte 2008 etwa 5 Mrd. Musiktitel und konnte so seinen Umsatz drastisch steigern.⁹⁴ Im Jahr 2003 war noch lange nicht klar, ob sich im Internet überhaupt Musik verkaufen lässt. Nicht die Musikindustrie, sondern ein bezüglich Musikprodukten Außenstehender – ein Computerhersteller –

⁹⁴ heise online <11>, 2008.

bewies, dass dies sehr wohl möglich ist. Apple bietet aufgrund des Erfolges inzwischen neben Musik auch Film- und Fernsehprogramme sowie Software über seine Plattform iTunes an. Neben iTunes gibt es noch viele andere legale Musikdownloadportale. In Deutschland ist beispielsweise das Musikdownloadportal Musicload von T-Online sehr erfolgreich.

Die Musikindustrie profitiert zwar durch ihre Nutzungsrechte an den Musikstücken von den Kooperationen mit den Musikdownloadportalen, verliert aber dadurch auch ihren Einfluss und ihre Unabhängigkeit. So konnten sich zum Beispiel Apple mit iTunes und Andere durchsetzen, Musik ohne Kopierschutzmaßnahmen zu verkaufen. Die Musikindustrie musste durch den entstandenen Druck nachziehen.⁹⁵

Auch die von der Musikwirtschaft unabhängigen kleineren Plattenlabel, sog. Independent-Label, nutzten ihre Chance erfolgreich um auf dem neuen Markt der Musikdownloads Fuß zu fassen. Durch Kooperationen mit den Musikdownloadportalen oder auch durch eigene Angebote gewinnen sie an Einfluss und ihnen steht nun ein weltweiter Absatzmarkt offen. Dadurch ent-

⁹⁵ heise online <12>, 2007.

stehen neue Konkurrenzsituationen für die Musikindustrie, die jahrelang die Independent-Label an ihrer Ausbreitung hinderte.

Auch wenn die Musikindustrie nach und nach die verpasste Möglichkeit erkannt hat, ist es ihr noch nicht gelungen sich mit einem eigenen legalen Musikdownloadportal erfolgreich zu positionieren.

Nach einer Studie von PricewaterhouseCoopers, einem Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, ist die Musikindustrie der einzige Bereich in der globalen Medienbranche mit rückläufigen Umsatzzahlen.⁹⁶

Die Musikindustrie trifft neben dem illegalen Filesharing eine erhebliche Mitschuld an den Umsatzrückgängen, da sie zu lange an alten Strukturen festgehalten und die neuen Vertriebsmöglichkeiten legaler Musikdownloadportale und den Bedarf daran zu spät erkannt hat.

⁹⁶ golem.de <01>, 2008.

4.6 Neue Vertriebsstrategien

Die Unterhaltungsindustrie hat es nicht geschafft, mit Klagen, Abmahnungen und Kampagnen die Filesharing-Netzwerke zu zerschlagen. Wo sie Teilerfolge wie die Schließung von Napster erreichte, traten sofort neue und bessere Filesharing-Netzwerke an die Stelle der verbotenen Angebote. Die Unterhaltungsindustrie führt daher einen Kampf, den sie nicht gewinnen kann. Stattdessen sollte die Unterhaltungsindustrie versuchen, Nutzen aus den Filesharing-Netzwerken zu ziehen.

Die Unterhaltungsindustrie scheint sich offensichtlich langsam ihrer Lage bewusst zu werden und prüft seit kurzem neue Vermarktungsstrategien für ihre Produkte.

Im Folgenden werde ich untersuchen, durch welche Vertriebsstrategien die Effekte des Filesharing genutzt werden können. Apple hat mit iTunes gezeigt, dass es möglich ist, sich mit einem legalen Filesharing-Angebot erfolgreich neben dem illegalen Filesharing zu etablieren. Ein Downloadportal bietet gegenüber dem illegalen Filesharing viele Vorteile. Beispielsweise wird bei vielen Downloadportalen durch eine redaktionelle

Betreuung der Angebote eine bessere Übersichtlichkeit und Bedienung erreicht. Dies ermöglicht auch Personen, welche im Umgang mit dem Computer nicht sonderlich versiert sind, einen besseren Zugang. Falls diese Vorteile zukünftig zusätzlich noch mit günstigeren attraktiveren Angeboten kombiniert werden würden, wie beispielsweise dem einer Musikflatrate zu einem Pauschalpreis, dann könnte dem illegalen Filesharing ein Teil der Grundlage entzogen werden. Die Einführung solcher Flatrates, insbesondere die Einführung der sog. „Kulturflatrate“, wird bereits seit längerem gefordert und erzeugt heftige Debatten.⁹⁷ Eine „Kulturflatrate“ stellt ein Vergütungsmodell für Mediendateien dar, bei dem die Urheberrechtsabgaben in Form eines pauschalen Aufpreises auf den Internetanschluss abgegolten werden. Dadurch kann ein Nutzer soviel Mediendateien wie er möchte aus einem Angebot herunterladen.

Hans-Joachim Otto, Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages und Medienexperte der FDP-Bundestagsfraktion sieht in einer möglichen Kulturflatrate eine Missachtung des Urheberrechts und der kreativen Leistung des Urhe-

⁹⁷ Dax, 2009.

bers.⁹⁸ Seiner Meinung nach dürfe nur der Urheber entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen sein geschütztes Werk genutzt werden dürfe. Weitere Kritiker sprechen von einer kollektiven Enteignung der Rechteinhaber.⁹⁹ Fürsprecher einer Kulturflatrate hingegen, wie der Medienwissenschaftler Volker Grassmuck, sehen darin ein gerechtes Vergütungsmodell für die nichtkommerzielle Nutzung von urheberrechtlich geschützten Mediendateien aus dem Internet.

"Was ohnehin passiert und was nicht verhindert werden kann, muss zugelassen und vergütet werden", fordert Grassmuck.

Die Musikindustrie wird in nächster Zeit auf der Isle of Man mit ihren 80.000 Einwohnern einen Versuch mit der Kulturflatrate unternehmen, um neue Vertriebswege zu testen.¹⁰⁰ In jedem Fall besteht eine große Chance, durch ein Flatrateangebot wie das der Kulturflatrate viele Raubkopierer heraus aus der Illegalität, hin zu legalen Downloadangeboten zu bringen.

Manche Unternehmen gehen komplett neue Wege. Beispielsweise will der Computerspielehersteller Elect-

⁹⁸ Golem.de <02>, 2006.

⁹⁹ Dax, 2009.

¹⁰⁰ Patalong, 2009.

ronic Arts ein kostenloses Spiel veröffentlichen, das sich nur durch Werbung innerhalb des Spiels finanzieren soll. Dem Spieler steht es dann frei, ob er kostenpflichtige Inhalte abrufen, um seine Spielfigur aufzuwerten.¹⁰¹

Der Mobiltelefonhersteller Nokia verkauft einige Mobiltelefonmodelle zusammen mit der Musikflatrate „Comes with Music“ zu einem festgelegten Preis.¹⁰² Bei der Flatrate können dabei aus einer großen Auswahl beliebig viele Musikstücke heruntergeladen werden. Auch wenn die Musikstücke aufgrund des enthaltenen Rechtemanagements auf anderen Geräten als dem Mobiltelefon nur einige Male abspielbar sind, ist der Ansatz bereits recht innovativ.

¹⁰¹ heise online <13>, 2008.

¹⁰² heise online <14>, 2008.

4.7 Gesamtergebnis

Es ist nicht sonderlich spekulativ, zu behaupten, dass das Filesharing vielversprechende Vertriebsmöglichkeiten und Strategien bieten könnte. Der Weg, den die Unterhaltungsindustrie mit Klagen, Abmahnungen und Kampagnen gegen das Filesharing eingeschlagen hat, führt sicherlich nicht zur Lösung ihrer Probleme, sondern erscheint eher als Sackgasse. Andere Unternehmen, wie Apple, konnten mit kommerziellen Downloadangeboten die Effekte des Filesharings erfolgreich für sich nutzen.

Die Umsatzrückgänge in der Unterhaltungsindustrie, vor allem der Musikindustrie, sind durch das Festhalten an alten Strukturen und mangelnder Innovationskraft mit verursacht worden.

Daher hat man jetzt auch in der Unterhaltungsindustrie angefangen, über neue Vertriebsmöglichkeiten nachzudenken. Nur wenn es die Unterhaltungsindustrie schafft, sich an die aktuelle Marktsituation anzupassen, wird sie längerfristig gesehen erfolgreich bleiben.

5. Fazit

Im vorliegenden Buch wurde herausgearbeitet, dass das Filesharing eine günstige und schnelle Möglichkeit darstellt, um digitale Medieninhalte jederzeit weltweit austauschen zu können. Dies ist aufgrund der immer größer werdenden Anzahl von verfügbaren Breitband-Internetanschlüssen sehr attraktiv und technisch gesehen kaum ein Problem.

Das Filesharing wird zweifelsohne überwiegend dazu genutzt, um urheberrechtlich geschützte Medieninhalte herunterzuladen, bzw. zu verbreiten. Das Hoch- oder Herunterladen von urheberrechtsgeschützten Medieninhalten über Filesharing-Netzwerke ohne die Erlaubnis des Urhebers ist in der Regel urheberrechtswidrig und damit illegal. Konsequenzen strafrechtlicher Art drohen in der Regel nur bei gewerbsmäßigem illegalem Filesharing. In zivilrechtlicher Hinsicht sind Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz gegeben.

Für die Fragen der Rechtsdurchsetzung steht dem Urheberrechtseinhaber seit dem 01.09.2008 ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch zur Verfügung. Dadurch ist es unter einigen Voraussetzungen möglich, die Identi-

tät des Urheberrechtsverletzers von dessen Internet-Anbieter feststellen zu lassen, um rechtliche Konsequenzen gegen ihn einleiten zu können.

Die Unterhaltungsindustrie stellt das illegale Filesharing als Ursache für die Umsatzrückgänge dar und versucht durch den Einsatz verschiedener Maßnahmen wie Klagen, Abmahnungen und Medien-Kampagnen dem Filesharing entgegenzusetzen.

Viele Studien, welche teilweise durch die Unterhaltungsindustrie in Auftrag gegeben wurden, versuchten die Auswirkungen des Filesharings auf die Umsätze nachzuweisen. Wo die von der Unterhaltungsindustrie in Auftrag gegebenen Studien einen negativen Effekt des Filesharing auf die Umsätze nachweisen, kommen unabhängige Studien nicht immer zu diesem Schluss. Es ist jedoch eine große Anzahl an Einflussgrößen auf die Umsätze der Unterhaltungsindustrie denkbar. Noch komplexer wird es, wenn ein Zusammenhang zum Filesharing nachgewiesen werden soll. Daher unterscheiden sich die für die Studien verwendeten Methoden drastisch. Genau beziffert werden kann der Einfluss des Filesharings auf die Umsätze der Unterhaltungsindustrie nicht. Wird aber aus der Gesamtheit der methodisch ernst zu nehmenden Studien eine

Tendenz abgeleitet, so ist von einem leicht negativen Einfluss des Filesharings¹⁰³ auf die Umsätze der Unterhaltungsindustrie auszugehen.

Trotz rechtlicher und werblicher Maßnahmen durch die Unterhaltungsindustrie bleibt Filesharing von urheberrechtlich geschütztem Material sehr beliebt, was die weiterhin steigenden Nutzerzahlen zweifelsfrei zeigen. Es wurde aufgezeigt, dass viele Gründe und Motive für diese illegale Art des Filesharing in Frage kommen. Ein Unrechtsbewusstsein ist bei den Nutzern von illegalem Filesharing aufgrund der Anonymität der Filesharing-Handlungen oft nicht sonderlich ausgeprägt.

Die unbestreitbaren Vorteile, welche Filesharing als Vertriebskanal von Medieninhalten gegenüber physischen Medienprodukten birgt, hat die Unterhaltungsindustrie verschlafen. Sie hielt an alten Vertriebsstrukturen fest und tut es bis heute. Erst das Unternehmen Apple, welches als Hardwarehersteller bis dahin nichts mit der Vermarktung und dem Vertrieb medialer Inhalte zu tun hatte, bewies im Jahr 2003 mit iTunes, wie erfolgreich legales Filesharing im Internet sein kann.

¹⁰³ Ein grober Querschnitt durch die Studien lässt einen Umsatzrückgang durch Filesharing in einer Größenordnung von ca. 5-15 % vermuten.

Die Unterhaltungsindustrie führt einen Kampf gegen das illegale Filesharing, den sie auf Dauer nicht gewinnen kann, zumal dieser Kampf gegen potenzielle Kunden geführt wird. Besonders die Musikindustrie erscheint bisher wenig zukunftsfähig mit ihrem Festhalten an der CD. Sollte die Bedeutung des Vertriebskanals Internet weiter zunehmen - und nichts spricht dagegen, so muss auch die Musikindustrie sich stärker dorthin bewegen oder sie wird in eine wirkliche Krise geraten. Wo das Beispiel Apple zeigte, dass legale Filesharing-Plattformen für Medieninhalte auch kommerziell erfolgreich sein können, bieten sich für die Zukunft ganz verschiedene Modelle für den Vertrieb an. Neben Werbefinanzierung, Streaming und Download sind sicherlich Flatrates einer der erfolgversprechendsten Ansätze. Unterm Strich müssen die legalen Angebote des kommerziellen Filesharings aus Nutzersicht schlicht und ergreifend besser sein als die Illegalen. Da kommerzielle Angebote nicht kostenlos sein können, sind sie in Bezug auf den Preis nicht konkurrenzfähig. Desto stärker müssen die kommerziellen Angebote sein in Bereichen wie der Breite des Angebots, der Übersichtlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Aktualität und auch der Übertragungsgeschwindigkeit. Und gerade die großen Unternehmen der Unterhaltungs-

dustrie sollten doch eigentlich in der Lage sein, die besten Angebote zu machen, da Expertise in Vermarktung und Vertrieb elementare Bestandteile ihres Geschäfts sind oder sein sollten.

Das Filesharing bietet große Chancen für den Vertrieb medialer Inhalte. Die Unterhaltungsindustrie müsste, neben den bestehenden älteren Vertriebsstrukturen vermehrt auch auf neue Vertriebsmöglichkeiten wie Filesharing setzen, um ihren Umsatzrückgängen entgegenzuwirken. Kleinere Labels und Medienunternehmen und sogar komplette Branchenneulinge wie Apple nutzen Filesharing seit Jahren höchst erfolgreich als Vertriebskanal für Medieninhalte. In Anbetracht der Erfolge Anderer scheint in jüngster Zeit bei der Unterhaltungsindustrie ein Umdenken einzusetzen. So zeigen beispielsweise die Versuche mit einer „Kulturflatrate“ auf der Isle of Man, dass sie mit neuen Vertriebsmöglichkeiten experimentiert. Letztendlich ist die Unterhaltungsindustrie nur dann zukunftsfähig, wenn sie das Potential des Filesharing systematisch nutzt, anstatt es zu bekämpfen.

Literaturverzeichnis

Banse, Philip. „Deutschlandfunk.“ *Von Piraten, Verbrechern und einem Kampf gegen Windmühlen*. 23. Mai 2008.

<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/789639/> (Zugriff am 17. Februar 2009).

BGH <01>. *Ledigenheim*. Urteil, BGHZ 24,55 (S.69), 29.03.1957.

BGH <02>. *Vervielfältigungsstücke*. Urteil, GBUR (S.474), 27.01.1978.

Brandl, Horst. „Tauschbörsen im Internet.“ *FAZ.NET*. 04. Dezember 2007.

<http://www.faz.net/s/RubE2C6E0BCC2F04DD787CDC274993E94C1/Doc~E1E226642BDB943B081CD8BB4ADE18A48~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Brinkel, Guido. *Filesharig*. Tübingen: Mohr Siebeck, 1. Auflage, 2006.

Conway, Tom. „South Bend Tribune.“ *Ten Mile Tide crests on wave of Internet exposure*. 04. April 2004.
http://www.tenmiletide.com/Press/review_south_bend_tribune_04_04_04.html (Zugriff am 17. Februar 2009).

Dax, Patrick. „ORF futurezone.“ *Auf dem Weg zur "Kultur-Flatrate" - Interview mit Volker Grassmuck*. 04. Februar 2009.

<http://futurezone.orf.at/stories/1502234/> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„Der Virtuelle Ortsverein der SPD (VOV).“ *Keine Menschenwürde für Raubkopierer?* 29. November

2003. <http://www.vov.de/von-uns/presse/mitteilung.phtml?id=128> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Deutscher Bundestag. „Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses.“ 15/837 (S.29), 09.04.2003.

„Die Presse.com.“ *Madonna-Tournee stellt Umsatz-Rekord auf.* 26. Dezember 2008.
<http://diepresse.com/home/kultur/popco/440225/index.do?from=simarchiv> (Zugriff am 17. Februar 2009).

dpa. „Nur eine Milliarde Euro Schaden durch Film-Raubkopien.“ 30. November 2004.

Ellger, Reinhard. *Bereicherung durch Eingriff.* Tübingen: Mohr Siebeck, 1. Auflage, 2002.

Europäische Union <01>. „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden.“ 2006/24/EG, 15.03.2006.

Europäische Union <02>. „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum.“ 2004/48/EG, 29.04.2004.

Felix Oberholzer, Strumpf, Koleman. *The Effect of File Sharing on Record Sales An Empirical Analysis.* Studie, Harvard Business School, Strategy Unit; University of Kansas - School of Business, 2004.

„Firstload - Verimount FZE.“ *Firstload Preisliste.* 2009.
<http://www.firstload.de/packets.php> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Forester Research. Studie, 2004.

Freiwald, Sven. *Die private Vervielfältigung im digitalen Kontext am Beispiel des Filesharing.* Baden-Baden: jur. Diss., 2004.

Gedlicka, Karl. „Presstext Nachrichtenagentur GmbH.“ *RIAA: Web-Downloads sind Hauptursache für CD-Krise.* August 2002.
<http://www.presstext.de/pte.mc?pte=020827023>
(Zugriff am 17. Februar 2009).

Gercke, Marco. „Anmerkung zu LG Hamburg Urteil Az. 308 O 407/06 v. 26.07.2006.“ *Beitrag, Computer & Recht 2007 (S.55).*

Gietel, Andreas. „Störerhaftung für ungesicherte Funknetze - Voraussetzungen und Grenzen.“
Publikation, *MMR 2007 (S.630), 2007.*

„golem.de <01>.“ *iTunes verkauft oder verleiht täglich 50.000 Filme.* 20. Juni 2008.
<http://www.golem.de/0806/60529.html> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„golem.de <02>.“ *FDP: Kulturflatrate ist Missachtung des Urheberrechts.* 17. Januar 2006.
<http://www.golem.de/0601/42753.html> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Hartmann, Moritz. *Von der Idee zum Produkt: MP3.* GRIN Verlag, 1. Auflage, 2008.

Haug, Sonja / Weber, Karsten. *Kaufen, Tauschen, Teilen - Musik im Internet.* Frankfurt am Main, 1. Auflage, 2002.

„heise online <01>.“ *Nine Inch Nails veröffentlichen neues Album kostenlos im Internet.* 05. Mai 2008.

<http://www.heise.de/newsticker/Nine-Inch-Nails-veroeffentlichen-neues-Album-kostenlos-im-Internet--/meldung/107409> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <02>.“ *Unterhaltungsindustrie gewinnt vor dem obersten US-Gericht.* 27. Juni 2005.

<http://www.heise.de/newsticker/Unterhaltungsindustrie-gewinnt-vor-dem-obersten-US-Gericht--/meldung/61120> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <03>.“ *Napster zur Schließung gezwungen.* 12. Juli 2001.

<http://www.heise.de/newsticker/Napster-zur-Schliessung-gezwungen--/meldung/19224> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <04>.“ *RIAA verklagt 261 Tauschbörsen-Nutzer.* 08. September 2003.

<http://www.heise.de/newsticker/RIAA-verklagt-261-Tauschboersen-Nutzer--/meldung/40147> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <05>.“ *Deutsche Musikindustrie verklagt Tauschbörsen-Nutzer.* 30. März 2004.

<http://www.heise.de/newsticker/Deutsche-Musikindustrie-verklagt-Tauschboersen-Nutzer--/meldung/46115> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <06>.“ *"Raubkopierer sind Verbrecher": Filmindustrie und eBay gemeinsam auf der Jagd.* 02. Mai 2005.

<http://www.heise.de/newsticker/Raubkopierer-sind-Verbrecher-Filmindustrie-und-eBay-gemeinsam-auf-der-Jagd--/meldung/59212> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <07>.“ *Werbeverband hält Kampagne gegen Raubkopierer für äußerst fragwürdig.* 03.

Dezember 2003.

<http://www.heise.de/newsticker/Werbeverband-haelt-Kampagne-gegen-Raubkopierer-fuer-aeusserst-fragwuerdig--/meldung/42578> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <08>.“ *Filmindustrie lässt "Raubkopierer im Knast Probesitzen"*. 28. Juli 2004.

<http://www.heise.de/newsticker/Filmindustrie-laesst-Raubkopierer-im-Knast-Probesitzen--/meldung/49526> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <09>.“ *Einstweilige Verfügung gegen Napster beantragt*. 13. Juni 2000.

<http://www.heise.de/newsticker/Einstweilige-Verfuegung-gegen-Napster-beantragt--/meldung/10021> (Zugriff am 13. Februar 2009).

„heise online <10>.“ *Forscher bezweifeln negativen Einfluss von Filesharing auf CD-Verkäufe*. 05. November 2007.

<http://www.heise.de/newsticker/Forscher-bezweifeln-negativen-Einfluss-von-Filesharing-auf-CD-Verkaeufe--/meldung/98469> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <11>.“ *Apple feiert fünf Milliarden verkaufte Songs im iTunes Store*. 20. Juni 2008.

<http://www.heise.de/newsticker/Apple-feiert-fuenf-Milliarden-verkaufte-Songs-im-iTunes-Store--/meldung/109731> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <12>.“ *Online-Musik: Die digitale Mauer fällt bei EMI und Apple*. 02. April 2007.

<http://www.heise.de/newsticker/Online-Musik-Die-digitale-Mauer-faellt-bei-EMI-und-Apple--/meldung/87754> (Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <13>.“ *Electronic Arts wagt sich auf neues Schlachtfeld.* 22. Januar 2008.
<http://www.heise.de/newsticker/Electronic-Arts-wagt-sich-auf-neues-Schlachtfeld--/meldung/102193>
(Zugriff am 17. Februar 2009).

„heise online <14>.“ *Nokia und SonyBMG über geplanten Musikdienst einig.* 22. April 2008.
<http://www.heise.de/mobil/Nokia-und-SonyBMG-ueber-geplanten-Musikdienst-einig--/newsticker/meldung/106876> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Institut für Strategieentwicklung. *Digitale Mentalität.* Studie, Universität Witten/Herdecke, 2004.

„Ipoque GmbH.“ *Ipoque Internet-Studie 2007.* 2007.
<http://www.ipoque.com/resources/internet-studies/internet-study-2007> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Ipsos-Reid. *TEMPO.* Studie, 2003.

Jupiter Media Metrix. Studie, 2002.

Krempf, Stefan. „Ausgebrannt!?“ *c´it*, 24/2004: S. 67.

LG Düsseldorf. „Beschluss.“ Urteil, Az. 12 O 425/08, 12.09.2008.

LG Frankenthal. „Beschluss.“ Urteil, Az. 6 O 325/08, 15.09.2008.

LG Hamburg <01>. *Beschluss.* Urteil, MMR 2006 (S.700): 308 O 58/06, 25.01.2006.

LG Hamburg <02>. *Beschluss.* Urteil, MMR 2006 (S.131): Az. 308 O 139/06, 21.04.2006.

LG Hamburg <03>. *Beschluss*. Urteil, MMR 2006 (S.763): Az. 308 O 407/06, 26.07.2006.

LG Köln <01>. „Beschluss.“ Urteil, Az. 28 AR 4/08, 02.09.2008.

LG Köln <02>. „Beschluss.“ Urteil, Az. 28 O 480/06., 18.07.2007.

LG Mannheim <01>. „Beschluss.“ Urteil, MMR 2007 (S.267), 29.9.2006.

LG Mannheim <02>. *Beschluss*. Urteil, MMR 2007 (S.459): Az. 2 O 71/06, 30.01.2007.

LG Mannheim <03>. *Beschluss*. Urteil, MMR 2007 (S.537): Az. 7 O 65/06, 25.1.2007.

LG Nürnberg. „Beschluss.“ Urteil, Az. 3 O 8013/08, 22.09.2008.

LG Oldenburg. „Beschluss.“ Urteil, Az. 5 O 2421/08, 15.09.2008.

Medosch, Armin. „Telepolis.“ *Musikindustrie weiter auf Feldzug gegen MP3*. 25. März 1999.

<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/1/1991/1.html>
(Zugriff am 17. Februar 2009).

„Musikindustrie <01>.“ *Internetpiraterie*. 2009.

<http://www.musikindustrie.de/internetpiraterie.html>
(Zugriff am 17. Februar 2009).

„Musikindustrie <02>.“ *Jahreswirtschaftsbericht 2007 - Umsatz*. 2007.

http://www.musikindustrie.de/jwb_umsatz07.html
(Zugriff am 17. Februar 2009).

OECD - Organisation for Economic Co-operation and Development. „Digital Broadband content: Music 2004.“ Studie, 08.06.2005.

OLG Frankfurt am Main. *Beschluss*. Urteil, GBUR-RR 2008 (S.78); MMR 2008 (S.169), 2008.

OLG Zweibrücken. „Beschluss.“ Urteil, Az. 3 W 184/08., 27.10.2008.

Patalong, Frank. „Spiegel Online.“ *Das Jahr der Flatrate*. 21. Januar 2009.
<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,602254,00.html> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Precht, Manfred / Meier, Nikolaus / Tremel, Dieter. *EDV-Grundwissen: Eine Einführung in Theorie und Praxis der modernen EDV*. Oldenburg: Pearson Education, 7. Auflage, 2004.

„Rapidshare AG.“ *Rapidshare Preisübersicht*. 2009.
<http://rapidshare.com/premium.html> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Röttgers, Janko. „Telepolis.“ *Die RIAA im Kampf gegen die Tauschbörsen*. 08. Oktober 2001.
<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/9/9754/1.html> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Sen, Evrim / Krömer, Jan <01>. „Raubkopierer sind Verbrecher?“ *infospeed GmbH*. 2009.
<http://www.raubkopierer-sind-verbrecher.de/raubkopierer-sind-verbrecher.htm> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Sen, Evrim / Krömer, Jan <02>. „Krise der Musikindustrie.“ *infospeed GmbH*. 2009.
<http://www.raubkopierer-sind->

verbrecher.de/krise_der_musikindustrie.htm (Zugriff am 17. Februar 2009).

Solmecke, Christian. „Rechtliche Beurteilung der Nutzung von Musiktauschbörsen.“ Aufsatz, Kommunikation & Recht 03/2007 (S.138), 2007.

„Zeit Online.“ *„Dich habe ich auch schon kopiert!“*. Februar 2000.

<http://www.zeit.de/2000/02/200002.smudo.xml?page=1> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Zentner . Studie, 2004.

Zukunft Kino Marketing GmbH. „hart aber gerecht.“ *Fragen & Antworten*. 2008.

<http://www.hartabergerecht.de/index.php?id=3> (Zugriff am 17. Februar 2009).

Berliner Schriften zur Medienwissenschaft

Auf Tonträgern findet sich der Hinweis, dass Kopien die Musik töten („copy kills music“). Als Kinobesucher erfährt man noch vor Beginn des Films regelmäßig aus einem Trailer, dass Raubkopien illegal oder schlecht sind und wie sehr sie der Filmwirtschaft schaden. An Plakatwänden, in Zeitungen und Magazinen wird für das Verständnis geworben, dass Raubkopierer Verbrecher sind. Auch über Klagen und Abmahnungen der Unterhaltungsindustrie gegen Filesharing-Nutzer ist regelmäßig zu lesen.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, die Unterhaltungsindustrie würde einen Krieg gegen das Filesharing führen.

Das vorliegende Buch untersucht die Hintergründe dieses Konfliktes. Dazu werden grundlegende technische Gesichtspunkte des Filesharings erörtert, eine umfassende rechtliche Einordnung vorgenommen und der Umgang der Unterhaltungsindustrie mit dem Filesharing dargestellt, um schließlich zu diskutieren, welche Möglichkeiten es bietet.

Die Berliner Schriften zur Medienwissenschaft bieten Einblicke, Überblicke und Hintergründe zu wesentlichen Bereichen der Medienwissenschaft.

Herausgeber: Jakob F. Dittmar



Technische Universität Berlin

<http://www.univerlag.tu-berlin.de>
ISBN 978-3-7983-2138-0

